

Entwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

A. Problem und Ziel

Die Gewerbeabfallverordnung wurde durch die Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) neugefasst. Durch die Neufassung wurden stringente Regelungen der getrennten Sammlung und Behandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen sowie zu konkreten Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen eingeführt. Die Neufassung und die nachfolgenden Änderungen hatten insbesondere das Ziel, das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen zu stärken. Dazu wurde erstmals eine Recyclingquote für die Vorbehandlung nicht mineralischer Abfälle rechtlich verankert. Weiterhin diente die Neufassung dazu, den Vollzug zu verbessern. Das Erreichen dieser Ziele wurde durch ein Forschungsvorhaben mit dem Titel „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA-Texte 47/2023) im Auftrag des Umweltbundesamtes über einen Zeitraum von drei Jahren überprüft.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens zeigen, dass sich das neue Pflichtenkonzept zwar grundsätzlich bewährt hat, aber die Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) ihre intendierte Wirkung nicht vollends entfalten konnte. Dies gilt sowohl für die Durchsetzung der getrennten Sammlung als auch für das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen. Zu häufig werden getrennt zu sammelnde Abfälle noch als Gemische erfasst und zu häufig werden vorbehandlungsfähige Abfälle noch energetisch verwertet. Die Ursachen liegen nach den Erkenntnissen des Forschungsvorhabens sowohl in der unzureichenden Umsetzung seitens der Abfallerzeuger und -besitzer, in zum Teil unklaren Formulierungen in den Regelungen als auch in Defiziten im behördlichen Vollzug (siehe dazu auch die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses zu TOP 22 der 101. Umweltministerkonferenz am 1. Dezember 2023).

Ziel der vorliegenden Verordnung ist es daher, die bisherigen Regelungen der Gewerbeabfallverordnung noch stringenter und vollzugstauglicher zu gestalten sowie die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen zu stärken, um so die getrennte Sammlung zu verbessern und das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen zu sichern. Auch im Rahmen der Erfassung von Bau- und Abbruchabfällen ist eine bessere getrennte Sammlung einzelner Abfallfraktionen durchzusetzen. Insbesondere sind nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle auszuschleusen (siehe dazu auch die Ziffern 4 und 5 des Beschlusses zu TOP 22 der 101. Umweltministerkonferenz am 1. Dezember 2023 und Umlaufbeschluss Nummer 55/2021).

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei, das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich zu verringern.

B. Lösung

Die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung hat gezeigt, dass bestehende Recyclingpotentiale für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle nicht hinreichend genutzt werden. Nach den Sortieranalysen sind gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle zu 27 Masseprozent stofflich verwertbar, werden aber derzeit nur zu 4 Masseprozent recycelt. Um das Recycling voranzutreiben, ist die gesamte Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen in den Blick zu nehmen. Mit der Einführung einer Kennzeichnungspflicht für die Sammelbehälter wird zunächst die getrennte Sammlung der Abfälle an der Anfallstelle gestärkt. Die Vorbehandlung von gemischten Siedlungsabfällen wird durch die Einschränkung der hintereinandergeschalteten Vorbehandlungen stringenter gefasst und gleichzeitig wird die behördliche Überwachung vereinfacht. Zur Erleichterung des Vollzugs wird zudem die Möglichkeit der Beteiligung von Sachverständigen sowohl bei der Überprüfung der getrennten Sammlung als auch bei der Vorbehandlung von Gemischen geschaffen. Schließlich werden auch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung als Adressaten der Verordnung aufgenommen und verpflichtet, stichprobenartig die angelieferten Abfälle zu überprüfen. Dadurch soll darauf hingewirkt werden, dass stofflich verwertbare Abfälle nicht der energetischen Verwertung zugeführt werden.

C. Alternativen

Keine. Geprüft wurde insbesondere, ob allein durch Maßnahmen auf der Vollzugsebene eine Verbesserung der konkreten Situation bei der Durchsetzung der Pflichten der Gewerbeabfallverordnung erfolgen kann. Es hat sich gezeigt, dass eine Verbesserung des Vollzugs durch die Länder zwar eine unabdingbare Voraussetzung ist, um die Ziele der Gewerbeabfallverordnung zu erreichen, dass aber nur durch eine Fortentwicklung des Rechtsrahmens die notwendigen Impulse dazu gesetzt werden können. Die unter A. genannten Ziele können daher nur durch eine Änderung der Gewerbeabfallverordnung erreicht werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt führt die Verordnung zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 15,2 Mio. Euro. Dem jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro stehen Entlastungen in Höhe von rund 18,2 Mio. Euro gegenüber. Durch die Verordnung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 16,7 Mio. Euro.

Da durch die Verordnung insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, beträgt die Entlastung für die Wirtschaft im Rahmen der One-in, one-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) 15,2 Mio. Euro.

Von den in der vorliegenden Verordnung enthaltenen 28 Informationspflichten werden 20 unverändert übernommen und 7 geändert. Zudem wird eine Informationspflicht neu begründet. Der Wirtschaft entsteht weder durch die geänderten noch durch die neu begründeten Informationspflichten ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt führt die vorliegende Verordnung zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Stärkung der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen¹⁾

Vom ...

Auf Grund

- des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und des § 65 Absatz 2 in Verbindung mit § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) nach Anhörung der beteiligten Kreise und ... [einsetzen: unter Wahrung der Rechte des Bundestages ODER mit Zustimmung des Bundestages ODER unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom...] und
- des § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4, des § 16 Satz 1 Nummer 2 sowie des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, von denen § 10 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und § 10 Absatz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden sind, nach Anhörung der beteiligten Kreise

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Überwachung der getrennten Sammlung“.
 - b) Der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe vorangestellt:

„§ 9a Kennzeichnung von Abfallbehältern“.
 - c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Register über Vorbehandlungsanlagen“.
 - d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung“.

¹⁾Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

e) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Ordnungswidrigkeiten“.

f) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 3) Dokumentation über die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 5) Dokumentation über gemischt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 4 Absatz 5 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 1) Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen

Anlage 4 (zu § 8 Absatz 3) Dokumentation über die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Anlage 5 (zu § 9 Absatz 6) Dokumentation über gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)“.

2. § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

1. „ Betreiber von

- a) Vorbehandlungsanlagen,
- b) Aufbereitungsanlagen und
- c) Anlagen zur energetischen Verwertung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

1. „Anlage zur energetischen Verwertung:

Anlage, in der Abfälle energetisch verwertet werden oder zur energetischen Verwertung aufbereitet werden,“.

b) In Nummer 7 wird vor dem Wort „hintereinandergeschaltet“ das Wort „zwei“ eingefügt und werden die Wörter „allen Anlagen“ durch die Wörter „beiden Anlagen“ ersetzt.

c) In Nummer 8 wird vor dem Wort „hintereinandergeschaltet“ das Wort „zwei“ eingefügt, werden die Wörter „allen Anlagen“ jeweils durch die Wörter „beiden Anlagen“ und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

1. „zugelassener Sachverständiger:

jede Person,

a) deren Befähigung durch eine Akkreditierung der nationalen Akkreditierungsstelle in einem allgemein anerkannten Verfahren festgestellt ist,

b) die als Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation auf Grund einer Zulassung nach den §§ 9 und 10 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I

S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 18 des Umweltauditgesetzes in dem Bereich tätig werden darf, der näher bestimmt wird durch Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

c) die nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellt ist oder

d) die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, ihre Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben will und ihre Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend § 13a der Gewerbeordnung hat nachprüfen lassen; § 13b der Gewerbeordnung gilt entsprechend; Verfahren nach diesem Buchstaben können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung dann, wenn die in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten geprüft worden sind und ausscheiden.“

b%6) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine sehr geringe Menge ist nicht anzunehmen, wenn innerhalb einer Woche gewöhnlich mehr als 10 Kilogramm der jeweiligen Abfallfraktion anfallen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a%6) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a%7%7) In Nummer 1 wird das Wort „Lagepläne,“ gestrichen und wird nach dem Wort „Lichtbilder“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b%7%7) In Nummer 2 werden die Wörter „den beabsichtigten Verbleib des Abfalls“ durch die Wörter „den Namen und die Anschrift des Betreibers der Anlage, der die Abfälle zugeführt werden sollen,“ ersetzt.

b%6) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Dokumentation ist der Vordruck nach Anlage 1 zu verwenden. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage kann elektronisch erfolgen und hat auf Verlangen der zuständigen

Behörde elektronisch zu erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Dokumentation vor, so kann die zuständige Behörde einen zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor der Bestellung eines zugelassenen Sachverständigen unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der zugelassene Sachverständige die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt, kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des zugelassenen Sachverständigen von dem Erzeuger oder Besitzer verlangen. Die zuständige Behörde hat den Prüfbericht des zugelassenen Sachverständigen nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Überwachung der getrennten Sammlung

(1) Die zuständige Behörde ermittelt die Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich und erfasst sie in einer Liste. Die Liste ist von der zuständigen Behörde regelmäßig zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren.

(2) Anhand der Liste führt die zuständige Behörde bei einer von ihr festgelegten Anzahl an Betrieben stichprobenmäßige Kontrollen durch. Es sind jährlich mindestens zehn Betriebe pro angefangene 100 000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Behörde zu kontrollieren. Die Kontrollen haben nach dem Zufallsprinzip aufgrund einer vorherigen Risikoanalyse zu erfolgen. Die Risikoanalyse kann durchgeführt werden anhand

1. branchenspezifischer Merkmale,
2. der Art und Menge der Abfälle oder
3. bereits festgestellter Verstöße, insbesondere gegen Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - d) des Gewerbe-, Arbeitsschutz-, Transport- oder Gefahrgutrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts.

Die Kontrollen erfolgen durch Prüfung der Dokumentationen nach § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5.

(3) Bei mindestens der Hälfte der nach Absatz 2 pro 100 000 Einwohner ausgewählten Betriebe führt die zuständige Behörde zusätzlich Vor-Ort-Besichtigungen durch.

(4) Hat die zuständige Behörde Verstöße gegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 oder § 4 Absatz 1 oder Absatz 5 festgestellt, hat sie die notwendigen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Zudem führt die zuständige Behörde innerhalb eines Jahres nach Feststellung des Verstoßes eine erneute Kontrolle durch.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Dokumentation ist durch Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, Entsorgungsverträge und Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, vorzunehmen. Zur Dokumentation ist der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage kann elektronisch erfolgen und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Dokumentation vor, so kann die zuständige Behörde einen zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor der Bestellung eines zugelassenen Sachverständigen unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der zugelassene Sachverständige die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt, kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des zugelassenen Sachverständigen von dem Erzeuger oder Besitzer verlangen. Die zuständige Behörde hat den Prüfbericht des zugelassenen Sachverständigen nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.“

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 wird nach den Wörtern „in der Anlage“ die Angabe „3“ und werden nach den Wörtern „Komponenten auszustatten“ die Wörter „und die angenommenen Abfälle mit den Komponenten zu behandeln“ eingefügt.

b%6) In Satz 2 wird das Wort „mehrere“ durch das Wort „zwei“ und werden die Wörter „diese Anlagen“ durch die Wörter „die beiden Anlagen“ ersetzt.

c%6) In Satz 3 wird das Wort „Abfälle“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.

d%6) Folgender Satz wird angefügt:

„Die zuständige Behörde hat abweichend von Satz 1

1. von einer oder mehreren der in der Anlage 3 genannten Komponenten abzusehen, wenn davon auszugehen ist, dass die Quoten nach den Absätzen 3 und 5 trotzdem eingehalten werden, und

2. andere als in der Anlage 3 genannte Komponenten als gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen ist, dass diese hinsichtlich der dort genannten Anforderungen gleichwertig sind; die Anerkennung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags die Gleichwertigkeit anerkennt; im Übrigen gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a%6) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Sortierquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach der Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Format unter Angabe der Berechnungsgrundlage zu erfolgen.“

b%6) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zudem haben Betreiber von Vorbehandlungsanlagen die Sortierquote für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach der Feststellung zu dokumentieren.“

c%6) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen“ durch die Wörter „teilt ihm der Betreiber der nachgeschalteten Anlage“ ersetzt.

d%6) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen“ durch die Wörter „dem Betreiber der nachgeschalteten Anlage“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 werden die Wörter „spätestens ab dem 1. Januar 2019“ gestrichen.

b%6) Satz 2 wird aufgehoben.

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Format unter Angabe der Berechnungsgrundlage zu erfolgen.“

b%6) In Satz 4 werden die Wörter „teilen ihm die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen“ durch die Wörter „teilt ihm der Betreiber der nachgeschalteten Anlage“ ersetzt.

c%6) In Satz 5 werden die Wörter „den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen“ durch die Wörter „dem Betreiber der nachgeschalteten Anlage“ ersetzt.

8. § 8 wird folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a%6) Der Nummer 5 werden die folgenden Wörter angefügt:

„unterteilt nach Steinwolle, Glaswolle und sonstigen Dämmmaterialien,“.

b%6) Der Nummer 7 werden die folgenden Wörter angefügt:

„unterteilt nach Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten und sonstigen Baustoffen auf Gipsbasis,“.

c%6) Dem Satz 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Unbeschadet des Satzes 1 Nummer 1 bis 10 sind nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle gemäß § 2 Nummer 38 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S.900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung] geändert worden ist, getrennt von den übrigen Abfallfraktionen zu sammeln, zu befördern sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „und Satz 2“ eingefügt.

b%6) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung dann, wenn die in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten zur Erfüllung der Pflichten geprüft worden sind und ausscheiden.“

c%6) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine sehr geringe Menge ist nicht anzunehmen, wenn von einer Abfallfraktion pro Bau- oder Abbruchmaßnahme mehr als 1 Kubikmeter anfällt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a%6) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a%7%7) In Nummer 1 wird das Wort „Lagepläne,“ gestrichen und wird nach dem Wort „Lichtbilder“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b%7%7) In Nummer 2 werden die Wörter „den beabsichtigten Verbleib des Abfalls“ durch die Wörter „den Namen und die Anschrift des Betreibers der Anlage, der die Abfälle zugeführt werden sollen,“ ersetzt.

b%6) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Dokumentation ist der Vordruck nach Anlage 4 zu verwenden. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage kann elektronisch erfolgen und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Dokumentation vor, so kann die zuständige Behörde einen zugelassenen

Sachverständigen zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor der Bestellung eines zugelassenen Sachverständigen unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der zugelassene Sachverständige die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt, kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des zugelassenen Sachverständigen von dem Erzeuger oder Besitzer verlangen. Die zuständige Behörde hat den Prüfbericht des zugelassenen Sachverständigen nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.“

c%6) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

9. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Dokumentation ist durch Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, Entsorgungsverträge und Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt, vorzunehmen.“

b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Dokumentation ist der Vordruck nach Anlage 5 zu verwenden. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; die Vorlage kann elektronisch erfolgen und hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen. Liegen Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Dokumentation vor, so kann die zuständige Behörde einen zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Erzeuger oder Besitzer vor der Bestellung eines zugelassenen Sachverständigen unter Mitteilung der vorliegenden Anhaltspunkte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern der zugelassene Sachverständige die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt, kann die zuständige Behörde die Erstattung der Kosten für die Beauftragung des zugelassenen Sachverständigen von dem Erzeuger oder Besitzer verlangen. Die zuständige Behörde hat den Prüfbericht des zugelassenen Sachverständigen nach Erhalt dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.“

a) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

10. Dem § 10 wird folgender § 9a vorangestellt:

„§ 9a

Kennzeichnung von Abfallbehältern

(1) Erzeuger und Besitzer, die Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 1 getrennt zu sammeln haben, haben dafür zu sorgen, dass die dazu verwendeten Abfallbehälter so gekennzeichnet sind, dass eine ordnungsgemäße getrennte Sammlung nach Satz 2 sichergestellt wird. Dazu ist an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und mindestens in deutscher Sprache die in dem Behälter zu sammelnde Abfallfraktion zu bezeichnen.

(2) Erzeuger und Besitzer von nicht getrennt gehaltenen Abfälle haben dafür zu sorgen, dass die zur Sammlung der Gemische verwendeten Abfallbehälter nach Satz

2 gekennzeichnet sind. Dazu sind an der Außenfläche der Abfallbehälter, die in den Gemischen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht zugelassenen Abfallfraktionen gut sichtbar und mindestens in deutscher Sprache zu bezeichnen.“

11. Nach § 12 werden folgende §§ 13 und 14 eingefügt:

§ 1,

Register über Vorbehandlungsanlagen

(1) Die Länder führen ein bundesweit einheitliches elektronisches Register über Vorbehandlungsanlagen. Soweit möglich nutzen sie dazu Daten aus dem Entsorgungsfachbetriebsregister nach § 28 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung.

(2) In dem Register über Vorbehandlungsanlagen sind mindestens zu verzeichnen:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. Bezeichnung und Standort der Anlage,
3. die in der Anlage betriebenen Komponenten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und die Eigenschaft als Kaskadenanlage nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3.

(3) Das Register über Vorbehandlungsanlagen ist regelmäßig, mindestens jährlich, zu aktualisieren. Es ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(4) Das Nähere über die Einrichtung und Führung des Registers regeln die Länder durch Vereinbarung.

§ 2

Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung

(1) Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung haben stichprobenartig mindestens eine Anlieferung von Abfällen im Monat nach Absatz 2 zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation der Kontrolle ist insbesondere durch Lichtbilder vorzunehmen.

(2) Die Stichprobenkontrolle umfasst eine Sichtkontrolle sowie die Feststellung:

1. des Namens und der Anschrift desjenigen, der die Abfälle anliefert,
2. der Masse und des Herkunftsbereiches der angelieferten Abfälle,
3. des Abfallschlüssels gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung,
4. der Vorbehandlung der Abfälle in einer in dem Register über Vorbehandlungsanlagen nach § 13 enthaltenen Vorbehandlungsanlage und

5. von Anhaltspunkten dafür, dass die Abfälle offensichtlich entgegen § 4 Absatz 1 oder § 9 Absatz 1 nicht vorbehandelt wurden.“

12. Der bisherige § 13 wird § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a%6) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 4 erster Halbsatz“ und werden die Wörter „§ 6 Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz oder Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz“ ersetzt.

b%6) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. entgegen § 9a Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Abfallbehälter gekennzeichnet ist,“.

c%6) In Nummer 13 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

d%6) In Nummer 14 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

e%6) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:

„15. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 eine Stichprobenkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt.“

13. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

14. Der Anlage werden die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 vorangestellt.

15. Die bisherige Anlage wird Anlage 3 und wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Sortierkabine“ die Wörter „oder Sortierroboter“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

1. „Nahinfrarotaggregate zur Ausbringung von

a) Kunststoff mit einer Ausbringung von mindestens 85 Prozent,

b) Holz mit einer Ausbringung von mindestens 85 Prozent oder

c) Papier mit einer Ausbringung von mindestens 85 Prozent.“

16. Die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Anlagen 4 und 5 werden angefügt.

Artikel 2

Änderung der Deponieverordnung

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 37 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Die folgenden Nummern 38 und 39 werden angefügt:

„38. Nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle: mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit weniger als 0,1 Masseprozent Asbest, die bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen anfallen und für die in Kapitel 17 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung ein nicht gefährlicher Spiegeleintrag besteht;

39. Nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial: Bodenmaterial mit weniger als 0,1 Masseprozent Asbest.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Unterabschnitt 2“ durch die Wörter „Unterabschnitt 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 und Satz 2 gilt für asbesthaltige Abfälle“ durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten für asbesthaltige Abfälle, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle und nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial,“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei asbesthaltigen Abfällen, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle und nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial,“.

- b) In Absatz 5 Satz 9 werden nach den Wörtern „asbesthaltigen Abfällen“ die Wörter „, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle und nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial,“ eingefügt.

4. In Anhang 5 Nummer 10 Nummer 9 werden nach den Wörtern „asbesthaltige Abfälle“ die Wörter „, ausgenommen nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle und nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial,“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 14 und 16

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 3)

Dokumentation über die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name

1.2 Anschrift

1.3 Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)

2. Dokumentation über die getrennte Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Absatz 1 GewAbfV

Nr.	Abfallfraktion	Masse pro Kalenderjahr in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens ¹	Volumen pro Kalenderjahr in m ³	Name und Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt
1	Papier, Pappe, Karton (kein Hygienepapier)		0,15		
2	Glas		1,20		
3	Kunststoffe		1,30		
4	Metalle		1,00		

¹ Zur Ermittlung des Volumens ist die Formel $\text{Volumen} = \text{Masse} \div \text{Divisor}$ zu verwenden.

Nr.	Abfallfraktion	Masse pro Kalenderjahr in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens	Volumen pro Kalenderjahr in m ³	Name und Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt
5	Holz		0,48		
6	Textilien		0,40		
7	Bioabfälle (unverpackt)		0,60		
8	Bioabfälle (verpackt)		0,60		
9	weitere getrennt zu sammelnde Abfälle (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GewAbfV)		Kein Faktor		
10	Restabfälle nach § 7 Abs. 2 GewAbfV		0,1		Entfällt wegen Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Fügen Sie gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GewAbfV der Dokumentation folgende Dokumente bei:

- Lichtbilder und
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.

3. Dokumentation der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Verwertung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GewAbfV

Zu diesem Zweck ist eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, beizufügen. Die Erklärung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt,

- die Masse der übernommenen Abfälle,
- die Verwertungsart und
- den beabsichtigten Verbleib des Abfalls.

4. Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 GewAbfV

Sollte aus Gründen der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von der Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen abgewichen werden, sind die betroffenen Abfallfraktionen in der untenstehenden Tabelle anzugeben und die Gründe dafür im Textfeld auf der nächsten Seite darzulegen.

Beachten Sie, dass im Fall einer Abweichung von der Pflicht zur getrennten Sammlung zusätzlich die Anlage 2 auszufüllen ist.

Im Gemisch gesammelte Abfallfraktionen ²	Die getrennte Sammlung der Abfallfraktion ist:	
	technisch nicht möglich	wirtschaftlich nicht zumutbar
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ng
in
en

5
n
n

Anlage 2

(zu § 4 Absatz 5)

Dokumentation über gemischt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 4 Absatz 5 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name

1.2 Anschrift

1.3 Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)

2. Dokumentation über die Sammlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen (Gemischen) nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 GewAbfV

2.1 Im Gemisch² gesammelte Abfallfraktionen

2.2 Angaben zu Menge und Verbleib

Masse pro Kalenderjahr in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens ³	Volumen pro Kalenderjahr in m ³	Name und Anschrift der Vorbehandlungsanlage
	0,10		

3. Ausnahme von der Pflicht zur Zuführung von Gemischen an eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 4 Absatz 3 GewAbfV

In Ausnahmefällen ist das Abweichen von der Pflicht des § 4 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV zulässig. In diesen Fällen sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen. Die Gründe für ein Abweichen von der Pflicht des § 4 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV sind nachzuweisen. Fügen Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 GewAbfV der Dokumentation folgende Dokumente bei:

- Lichtbilder,
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- Entsorgungsverträge und
- Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt.

² In diesen Gemischen dürfen 1. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht enthalten sein sowie 2. Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern (§ 4 Absatz 1 GewAbfV).

³ Zur Ermittlung des Volumens ist die Formel $\text{Volumen} = \text{Masse} \div \text{Divisor}$ zu verwenden.

Zutreffendes Kriterium bitte auswählen:

Vorbehandlung technisch möglich	nicht Vorbehandlung wirtschaftlich zumutbar	nicht Name und Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bitte fügen Sie hier Ihre Begründung für das Abweichen von der Pflicht zur Zuführung an eine Vorbehandlungsanlage ein und stellen Sie dar, welche Möglichkeiten Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten in Erwägung gezogen haben:

Anlage 4

(zu § 8 Absatz 3)

Dokumentation über die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)*)

Diese Dokumentation ist pro Bau- oder Abbruchmaßnahme auszufüllen.

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name

1.2 Anschrift

1.3 Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)

1.4 Anschrift der Baustelle oder Anfallort der Bau- und Abbruchabfälle

2. Dokumentation über die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 1 GewAbfV

Nr.	Abfallfraktion	Masse pro Baustelle in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens ¹	Volumen pro Baustelle in m ³	Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers
1	Glas (Abfallschlüssel 170202)		1,20		
2	Kunststoff (Abfallschlüssel 170203)		0,60		
3	Metalle (Abfallschlüssel 170401 bis 170407 und 170411)		2,60		
4	Holz (Abfallschlüssel 170201)		0,50		

¹⁾ Ausgenommen Stoffe nach § 8 Abs. 1a GewAbfV. Die Dokumentation der getrennten Sammlung von mineralischen Ersatzbaustoffen wird abschließend in § 24 Abs. 5 Ersatzbaustoffverordnung geregelt.
¹ Zur Ermittlung des Volumens ist die Formel $\text{Volumen} = \text{Masse} \div \text{Divisor}$ zu verwenden.

Nr.	Abfallfraktion	Masse pro Baustelle in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens	Volumen pro Baustelle in m ³	Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers
5a	Steinwolle (Abfallschlüssel 170604)		0,80		
5b	Glaswolle (Abfallschlüssel 170604)		0,80		
5c	Sonstige Dämm-Materialien (Abfallschlüssel 170604)		0,80		
6	Bitumengemische (Abfallschlüssel 170302)		1,80		
7a	Gipskartonplatten (Abfallschlüssel 170802)		0,34		
7b	Gipsfaserplatten (Abfallschlüssel 170802)		0,34		
7c	Sonstige Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 170802)		0,34		
8	Beton (Abfallschlüssel 170101)		1,30		

Nr.	Abfallfraktion	Masse pro Baustelle in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens	Volumen pro Baustelle in m ³	Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers
9	Ziegel (Abfallschlüssel 170102)		1,30		
10	Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 170103)		1,30		
11	Nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle		1,50		

Fügen Sie gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 GewAbfV der Dokumentation folgende Dokumente bei:

- Lichtbilder und
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.

3. Dokumentation der Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Verwertung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 GewAbfV

Zu diesem Zweck ist eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, beizufügen. Die Erklärung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt,
- die Masse der übernommenen Abfälle,
- die Verwertungsart und
- den beabsichtigten Verbleib des Abfalls.

4. Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 GewAbfV

Sollte aus Gründen der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen abgewichen werden, sind die betroffenen Abfallfraktionen in der untenstehenden Tabelle anzugeben und die Gründe dafür im Textfeld auf der nächsten Seite darzulegen.

Beachten Sie, dass im Fall einer Abweichung von der Pflicht zur getrennten Sammlung zusätzlich die Anlage 5 auszufüllen ist.

Im Gemisch gesammelte Abfallfraktionen ²	Die getrennte Sammlung der Abfallfraktion ist:	
	technisch nicht möglich	wirtschaftlich nicht zumutbar
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte fügen Sie hier Ihre Begründung für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung ein und stellen Sie dar, welche Möglichkeiten Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten in Erwägung gezogen haben:

(zu § 9 Absatz 6)

Dokumentation über gemischt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle nach § 9 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Diese Dokumentation ist pro Bau- oder Abbruchmaßnahme auszufüllen.

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name

1.2 Anschrift

1.3 Ansprechperson (Name, Telefon, E-Mail)

1.4 Anschrift der Baustelle oder Anfallort der Bau- und Abbruchabfälle

2. Dokumentation über die Sammlung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 1 GewAbfV

2.1 Im Gemisch¹ gesammelte Abfallfraktionen

2.2 Angaben zu Menge und Verbleib des Gemisches

Masse pro Baustelle in Tonnen	Divisor zur Ermittlung des Volumens ²	Volumen pro Baustelle in m ³	Name und Anschrift der Vorbehandlungsanlage
	0,60		

3. Ausnahme von der Pflicht zur Zuführung gemischt gesammelter Bau- und Abbruchabfälle an eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 9 Absatz 4 GewAbfV

In Ausnahmefällen ist das Abweichen von der Pflicht des § 9 Absatz 1 GewAbfV zulässig. In diesen Fällen sind die Abfallgemische gemäß § 9 Absatz 5 getrennt von anderen Abfällen zu halten und unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen. Die Gründe für ein Abweichen von der Pflicht des § 9 Absatz 1 Satz 1 GewAbfV sind nachzuweisen.

Fügen Sie gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 GewAbfV der Dokumentation folgende Dokumente bei:

- Lichtbilder,
- Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
- Entsorgungsverträge und
- Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt.

¹ In den Gemischen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 dürfen Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung oder Aufbereitung nicht beeinträchtigen oder verhindern. In den Gemischen nach Satz 1 Nummer 1 dürfen zudem Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

² Zur Ermittlung des Volumens ist die Formel $\text{Volumen} = \text{Masse} \div \text{Divisor}$ zu verwenden.

Zutreffendes Kriterium bitte auswählen:

Vorbehandlung technisch nicht möglich	Vorbehandlung wirtschaftlich zumutbar nicht	Name und Anschrift desjenigen, der die Abfälle übernimmt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bitte fügen Sie hier Ihre Begründung für das Abweichen von der Pflicht zur Zuführung an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage ein und stellen Sie dar, welche Möglichkeiten Sie zur Erfüllung Ihrer Pflichten in Erwägung gezogen haben:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Ausgangslage

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurde im Jahr 2017 neugefasst, um die fünfstufige Abfallhierarchie und insbesondere den Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung auch im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle und der Bau- und Abbruchabfälle vollständig zu implementieren. Dies führte gegenüber der Vorgängerfassung zu deutlich stringenteren Regelungen mit klaren Regel/Ausnahme-Verhältnissen (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 18/10345, S. 32 ff.).

Oberste Pflicht ist die getrennte Sammlung und Beförderung einzelner Fraktionen von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings. Nur wenn die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Gemische erzeugt werden. Nicht mineralische Abfallgemische müssen der Vorbehandlung in Form der Sortierung zugeführt werden. Für die Vorbehandlung gelten technische Mindeststandards und Vorbehandlungsanlagen müssen eine Sortierquote von mindestens 80 Prozent und darauf aufbauend eine Recyclingquote von mindestens 30 Prozent einhalten.

Ausnahmsweise, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfallgemische ohne Vorbehandlung energetisch verwertet werden. Entlang der Pflichten der Gewerbeabfallverordnung wurden die Dokumentationspflichten zur behördlichen Überwachung ausgebaut. Im Rahmen zweier kleinerer Novellen wurden zudem die Vorgaben der GewAbfV zur Getrenntsammlung verpackter Lebensmittel (vgl. § 4a) und zum Verhältnis zur im August 2023 in Kraft getretenen neuen Ersatzbaustoffverordnung (vgl. § 8 Absatz 1a) fortentwickelt.

Der Verordnungsgeber hatte bereits im Rahmen der Neufassung 2017 eine an die Bundesregierung gerichtete Pflicht vorgesehen, die Recyclingquote für Vorbehandlungsanlagen bis zum 31. Dezember 2020 zu evaluieren (§ 6 Absatz 5 Satz 2). Des Weiteren war die Bundesregierung aufgefordert, die Ziele und Wirkungen der gesamten Verordnung bis zum 31. Dezember 2023 zu evaluieren (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10345, S. 66). Beide Evaluierungsaufträge hat die Bundesregierung durch das breit angelegte Forschungsvorhaben „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA-Texte 47/2023), vorbereitet und die Ergebnisse im Anschluss mit den Ländern und den betroffenen Wirtschaftsakteuren erörtert.

Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Pflichtenstruktur der neu gefassten Verordnung insgesamt bewährt hat. Gleichzeitig ist im Rahmen der Evaluierung deutlich geworden, dass die Ziele der Verordnung noch nicht vollständig erreicht worden sind. Noch zu häufig werden Abfälle nicht getrennt gesammelt und anfallende Gemische nicht ausreichend vorbehandelt.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt

insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 12 bei, das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich zu verringern.

2. Ergebnisse der Evaluierung

Nach den zur Verfügung stehenden Daten zur Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen aus dem oben genannten Forschungsvorhaben, werden gewerbliche Siedlungsabfälle in einer Größenordnung von etwa 60 Masseprozent bereits getrennt gesammelt und in hohen Anteilen stofflich verwertet. In diesem Zusammenhang ist auf die seit 2020 geltende neue Regelung des § 9 Absatz 4 KrWG hinzuweisen, wonach zum Recycling getrennt gesammelte Abfälle nur noch dann energetisch verwertet werden dürfen, wenn sie bei der nachgelagerten Behandlung ausgesondert wurden und die energetische Verwertung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie das Recycling gewährleistet.

Das bedeutet aber auch, dass derzeit noch rund 40 Masseprozent der gewerblichen Siedlungsabfälle als Gemisch erfasst werden, mit der Folge, dass wichtiges Recyclingpotential verloren geht. Zu Bau- und Abbruchabfällen liegen zwar keine konkreten Zahlen vor, aber auch hier gilt, dass eine getrennte Sammlung ein hochwertiges Recycling erheblich fördert. Das gilt sowohl für mineralische als auch für nicht mineralische Abfälle. Der Anteil der Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle, der ohne Vorbehandlung direkt einer thermischen Abfallbehandlungsanlage zugeführt wurde, ist mit Inkrafttreten der neugefassten Gewerbeabfallverordnung deutlich gesunken und zwar von 46 Masseprozent (2016) auf 32 Masseprozent (2020). Im selben Zeitraum hat sich der Anteil der in Sortieranlagen behandelten Gemische von 36 Masseprozent (2016) auf 45 Masseprozent (2020) und in sonstigen Vorbehandlungsanlagen von 8 Masseprozent (2016) auf 12 Masseprozent (2020) erhöht. Dieser positive Befund lässt sich auch auf die neuen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung 2017 zurückführen.

Letztlich wurde aber die mit der Novelle der Gewerbeabfallverordnung eingeführte Recyclingquote von 30 Prozent für Vorbehandlungsanlagen in fast allen Anlagen verfehlt. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Zum einen sind die Anlagen zur Vorbehandlung technisch nicht hinreichend ausgestattet bzw. zum Zwecke des Recyclings unzureichend konfiguriert. Wichtigster Grund für die Quotenverfehlung ist aber, dass wertstoffhaltige Abfallgemische nur grob vorsortiert werden und dann mit anderen Abfällen der energetischen Verwertung zugeführt werden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Kontrolle im Rahmen der Kaskadenvorbehandlung und daran, dass die Anlagen zur energetischen Verwertung bislang nicht in die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung einbezogen sind.

3. Lösung

Die vorliegende Verordnung greift die Ergebnisse der Evaluierung auf und lenkt diese in geeignete Maßnahmen, um das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen weiter zu stärken und den Vollzug stringenter zu gestalten. Dazu werden die Pflichten entlang der getrennten Sammlung und der Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle und von Bau- und Abbruchabfällen konkretisiert, die elektronische Kontrolle vereinfacht und weitere Akteure in die Pflichten der Verordnung einbezogen. Zentrale Maßnahmen sind die Pflicht zur Kennzeichnung von Abfallbehältern, die Reduzierung des Kaskadenvorbehalts auf zwei Anlagen, die Einführung elektronischer Formulare zur Erfüllung der Dokumentationspflichten sowie der Einbezug von Anlagen zur energetischen Verwertung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält die Änderungen der Gewerbeabfallverordnung. Zu den wesentlichen Inhalten zählen:

a) Verbesserung der getrennten Sammlung

Zur Verbesserung der getrennten Sammlung wird die Pflicht eingeführt, die Sammelbehälter für gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle zu kennzeichnen. Zudem kann die zuständige Behörde künftig einen Sachverständigen zur Überprüfung der Einhaltung der Getrenntsammlungspflichten beauftragen. Schließlich wird die neue Pflicht zur Aufstellung behördlicher Überwachungspläne zu einem einheitlichen und strukturierten Vollzug beitragen.

b) Stringentere Pflichten der Vorbehandlung

Zentrale Änderung bei der Vorbehandlung ist die Begrenzung der Möglichkeit der Aufteilung der Vorbehandlung auf verschiedene Anlagen (Kaskadennutzung). Diese Regelung hat in der Praxis Investitionen in die Anlagentechnik gehemmt und die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Vorbehandlung von Gemischen erschwert. Statt wie bislang unbegrenzt, dürfen gewerbliche Siedlungsabfälle daher künftig nur noch in zwei hintereinander geschalteten Anlagen vorbehandelt werden. Die bisherige Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht wird zur Vereinfachung des Vollzugs gestrichen.

c) Formatvorgaben für Dokumentationspflichten

Die bereits bestehenden Dokumentationspflichten für die getrennte Sammlung und die Vorbehandlung der Abfälle wird durch bundesweit einheitliche Formatvorgaben für die elektronische Übermittlung der Dokumentation im Vollzug erleichtert.

d) Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Die vorliegende Verordnung sieht den Aufbau eines bundesweiten elektronischen Registers für alle Vorbehandlungsanlagen vor. Dadurch wird die Rechtssicherheit für Erzeuger und Besitzer erhöht und die Überwachung der Anlagen für die zuständigen Behörden auch landesübergreifend erleichtert. Weiterhin werden die Dokumentationspflichten von Sortier- und Recyclingquote vereinheitlicht. Die Novelle reduziert die Möglichkeit der Kaskadenvorbehandlung, erweitert die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen und stellt klar, dass die vorhandenen Anlagenkomponenten bei der Behandlung auch genutzt werden müssen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Behörde Ausnahmen von den verpflichtenden Komponenten von Vorbehandlungsanlagen festlegt.

e) Einbeziehung von Anlagen zur energetischen Verwertung

Die Aufnahme der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich führt zu der Pflicht dieser Anlagenbetreiber stichprobenartige Kontrollen der angelieferten Gemische durchzuführen. Dadurch wird ein weiteres Instrument geschaffen, um die energetische Verwertung von recyclingfähigen Abfällen zu verhindern.

Artikel 2 enthält Änderungen der Deponieverordnung. Es wird eine Definition für nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfällen sowie nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial eingefügt. Die Änderungen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Ausbau der getrennten Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen in Artikel 1, der künftig eine getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen vorsieht. Insgesamt dienen die neuen Regelungen zu nicht

gefährlichen asbesthaltigen Abfällen der Umsetzung des Umlaufbeschlusses 55/2021 der Umweltministerkonferenz.

Artikel 3 enthält die Regelung zum Inkrafttreten der Verordnung.

III. Alternativen

Keine. Die genannten Ziele der Regelung können nur durch eine Änderung der rechtlichen Regelungen erreicht werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelung beruht auf §§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Nummer 1 bis 4, § 16 Satz 1 Nummer 2, § 43 Absatz 1 Nummer 3 und § 65 Absatz 2 KrWG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit den Regelungen des Rechts der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Neben den allgemeinen Vorgaben aus der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU L 312, S. 3), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/851 (ABl. EU L 150, S. 109), bestehen keine speziellen Regelungen auf europäischer oder internationaler Ebene für gewerbliche Abfälle.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorliegenden Verordnung ist in Teilen eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. Bestimmte Regelungen, die sich nicht in der Praxis bewährt haben, werden aufgehoben. Dazu zählt insbesondere die Behandlung von Abfallgemischen in mehreren hintereinander geschalteten Anlagen. Nach den neuen Vorgaben werden Abfallgemische nur noch in höchstens zwei Vorbehandlungsanlagen behandelt und anschließend unmittelbar der Recyclinganlage zugeführt. Die bestehenden Verfahren zur Dokumentation der getrennten Sammlung können durch bundesweit einheitliche elektronische Formulare für die Wirtschaft und den Vollzug vereinfacht werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung noch stringenter und vollzugstauglicher gestaltet, trägt er zur Verwirklichung des UN-Nachhaltigkeitszieles (Sustainable Development Goal, SDG 12) „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ bei. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.5, bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich zu verringern. Der Entwurf trägt zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei, indem er die getrennte Sammlung von Gewerbeabfällen verbessert und

damit das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen sichert. Das Regelungsvorhaben konkretisiert die technischen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen.

Indem der Entwurf die Entwicklung von effektiven Verfahren zum Recycling gewerblicher Siedlungsabfälle antreibt und das Angebot recycelter Stoffe vergrößert, die dann bei der Produktion neuer Produkte durch die vermehrte Verwendung von Rezyklaten verwendet werden können, trägt er gleichzeitig zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 9 bei, das mit seiner Zielvorgabe 9.4 verlangt, bis 2030 die Industrien nachzurüsten, um sie nachhaltig zu machen.

Es werden bestimmte Anlagenkomponenten wie Nahinfrarotaggregate verpflichtend vorgegeben, gleichzeitig werden behördliche Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, um eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall zu ermöglichen. Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen stärkt, um so die getrennte Sammlung einzelner Abfallfraktionen durchzusetzen.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

„(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, indem das Regelungsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur dauerhaften Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen der Erde durch die Stärkung des Recyclings bestimmter Abfälle leistet. Dadurch werden Ressourcen geschont und mittelbar mehr Rezyklate zur nachhaltigen weiteren wirtschaftlichen Verwendung produziert.

„(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, indem das Regelungsvorhaben der Stärkung der Wiederverwendung und des Recyclings von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen dient. Dadurch werden natürliche Ressourcen eingespart.

„(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, indem durch die Stärkung der Wiederverwendung und des Recyclings insgesamt mehr Rezyklate auf dem Markt verfügbar werden. Das erlaubt den Marktteilnehmern durch die Verwendung der Rezyklate ein nachhaltiges und ressourcenschonendes Wirtschaften. Insgesamt kann so der Ressourcenverbrauch reduziert und vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

„(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“, indem das Regelungsvorhaben die Innovation im Bereich der Anlagentechnik fördert, und Betriebe verpflichtet, bestimmte Anlagenkomponenten verpflichtend vorzuhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaige sich ergebende Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes sind finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenzufinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

aa) Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

bb) Wirtschaft

Insgesamt führt die Verordnung zu einer jährlichen Entlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 15,2 Mio. Euro. Dem jährlichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro stehen Entlastungen in Höhe von rund 18,2 Mio. Euro gegenüber. Durch die Verordnung entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 16,7 Mio. Euro.

Da durch die Verordnung insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, beträgt die Entlastung für die Wirtschaft im Rahmen der One-in, One-out-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung (siehe Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) 15,2 Mio. Euro.

Von den in der Verordnung enthaltenen 28 Informationspflichten werden 20 unverändert übernommen und 7 geändert. Zudem wird eine Informationspflicht neu begründet. Der Wirtschaft entsteht weder durch die geänderten noch durch die neu begründete Informationspflicht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 folgend, wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen möglich sind. Es wurde die Möglichkeit zu Sonderregelungen geschaffen. So erlaubt § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf Antrag die Zulassung alternativer Anlagenkomponenten anstelle der für Vorbehandlungsanlagen vorgeschriebenen NIR-Aggregate und § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf Antrag die Absehung von einzelnen Anlagenkomponenten. Gerade die Vorgabe von Standards für die Dokumentation sorgt für eine Entlastung bei kleineren und mittleren Unternehmen. Die Interessen von kleineren und mittleren Unternehmen wurden somit ausreichend berücksichtigt.

cc) Verwaltung

Insgesamt führt die Verordnung zu einem zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der Länder in Höhe von rund 3,4 Millionen Euro. Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro.

b) Vorgaben

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Normadressat / Informationspflicht
1	Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 3	Formatvorgabe für die Dokumentationspflicht der getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen	W (IP), V
2	Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 4 bis 6	Beauftragung des Sachverständigen	W, V

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Normadressat / Informationspflicht
3	Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 7	Vorlage des Prüfberichts an den Erzeuger oder Besitzer	V
4	Artikel 1 § 3a Absatz 1	Führung einer Liste über die Erzeuger gewerblicher Abfälle	V
5	Artikel 1 § 3a Absatz 2	Planung und Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen der betrieblichen Dokumentationen	V
6	Artikel 1 § 3a Absatz 3	Planung und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen	V
7	Artikel 1 § 3a Absatz 4	Anlassbezogene zusätzliche Kontrollen	V
8	Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 3	Formatvorgabe für die Dokumentationspflicht über die Zuführung zu Vorbehandlungsanlagen	W (IP), V
9	Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 4 bis 6	Beauftragung des Sachverständigen	W, V
10	Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 7	Vorlage des Prüfberichts an den Erzeuger oder Besitzer	V
11	Artikel 1 § 6 Absatz 1	Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen mit vorgeschriebenen Anlagenkomponenten	W
12	Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1	Antrag auf Zulassung anderer, gleichwertiger Anlagenkomponenten in Vorbehandlungsanlagen	W, V
13	Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2	Antrag auf Ausnahme von einzelnen Anlagenkomponenten	W, V
14	Artikel 1 § 6 Absatz 4 Satz 1	Formatvorgabe für die Dokumentationspflicht der Sortierquote	W (IP), V
15	Artikel 1 § 6 Absatz 4 Satz 1	Übermittlung der jährlichen Sortierquote an die zuständige Behörde	W (IP)
16	Artikel 1 § 6	Formatvorgabe für die Dokumentationspflicht der	W (IP), V

Lfd. Nr.	Regelung	Bezeichnung der Vorgabe	Normadressat / Informationspflicht
	Absatz 6 Satz 1	Recyclingquote	
17	Artikel 1 § 8 Absatz 1 Nummer 5	Getrennte Sammlung von Dämmmaterialien	W
18	Artikel 1 § 8 Absatz 1 Nummer 7	Getrennte Sammlung von Baustoffen auf Gipsbasis	W
19	Artikel 1 § 8 Absatz 1 Satz 2	Getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen	W
20	Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 3	Formatvorgabe für die Dokumentationspflicht der getrennten Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen	W (IP), V
21	Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 5 bis 7	Beauftragung des Sachverständigen	W, V
22	Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 8	Vorlage des Prüfberichts an den Erzeuger oder Besitzer	V
23	Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 3	Formatvorgabe für die Dokumentationspflicht der Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage	W (IP), V
24	Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 5 bis 7	Beauftragung des Sachverständigen	W, V
25	Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 8	Vorlage des Prüfberichts an den Erzeuger oder Besitzer	V
26	Artikel 1 § 9a	Kennzeichnung von Abfallbehältern	W
27	Artikel 1 § 13	Einrichtung eines bundesweit einheitlichen Registers über Vorbehandlungsanlagen	V
28	Artikel 1 § 14 Absatz 1	Stichprobenkontrolle durch Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung	W (IP)

c) Zusammenfassung zu Prozessen

aa) Prozesse für die Wirtschaft

Die Vorgaben für die Wirtschaft werden zu folgenden Prozessen zusammengefasst:

- Formatvorgabe für die Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen
Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 3)
Nummer 8 (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 3)
- Prüfung der Dokumentationen der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch einen Sachverständigen
Nummer 2 (Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 4 bis 6)
Nummer 9 (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 4 bis 6)
- Dokumentation der Sortier- und Recyclingquote
Nummer 14 (Artikel 1 § 6 Absatz 4 Satz 1)
Nummer 15 (Artikel 1 § 6 Absatz 4 Satz 1)
Nummer 16 (Artikel 1 § 6 Absatz 6 Satz 1)
- Formatvorgabe für die Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen
Nummer 20 (Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 3)
Nummer 23 (Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 3)
- Prüfung der Dokumentationen der Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen durch einen Sachverständigen
Nummer 21 (Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 5 bis 7)
Nummer 24 (Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 5 bis 7)

bb) Prozesse der Verwaltung

Die Vorgaben für die Verwaltung werden zu folgenden Prozessen zusammengefasst:

- Formatvorgabe für die Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen
Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 3)
Nummer 8 (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 3)
Nummer 20 (Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 3)
Nummer 23 (Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 3)
- Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch einen Sachverständigen
Nummer 2 (Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 4 bis 6)
Nummer 3 (Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 7)
Nummer 9 (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 4 bis 6)
Nummer 10 (Artikel 1 § 4 Absatz 5 Satz 7)

- Überwachung der getrennten Sammlung
 - Nummer 4 (Artikel 1 § 3a Absatz 1)
 - Nummer 5 (Artikel 1 § 3a Absatz 2)
 - Nummer 6 (Artikel 1 § 3a Absatz 3)
 - Nummer 7 (Artikel 1 § 3a Absatz 4)
- Anträge der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen
 - Nummer 12 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1)
 - Nummer 13 (Artikel 1 § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2)
- Formatvorgabe für die Sortier- und Recyclingquote
 - Nummer 14 (Artikel 1 § 6 Absatz 4 Satz 1)
 - Nummer 16 (Artikel 1 § 6 Absatz 6 Satz 1)
- Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen durch einen Sachverständigen
 - Nummer 21 (Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 5 bis 7)
 - Nummer 22 (Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 8)
 - Nummer 24 (Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 5 bis 7)
 - Nummer 25 (Artikel 1 § 9 Absatz 6 Satz 8)

d) Darstellung des Erfüllungsaufwands im Einzelnen

aa) Wirtschaft

aaa) Formatvorgaben für die Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (Nummer 1 und 8)

Die Pflicht zur Dokumentation der Getrenntsammlung nach der vorliegenden Verordnung betrifft alle Gewerbebetriebe. Dem Statistischen Unternehmensregister ist zu entnehmen, dass es in Deutschland insgesamt rund 3,4 Millionen Gewerbebetriebe gibt (www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-beschaefigte-umsatz-wz08.html). Von dieser Anzahl an Unternehmen müssen diejenigen abgezogen werden, die ihre Abfälle aufgrund der Kleinmengenregelung in § 5 gemeinsam mit den Abfällen der Privathaushalte auf demselben Grundstück entsorgen. In der Novelle von 2017 wurde bei 3,8 Millionen Gewerbebetrieben insgesamt von 500.000 Betrieben ausgegangen, die unter diese Regelung fallen. Das entspricht rund 13 Prozent der Gesamtzahl an Betrieben. Ausgehend davon wird von den jetzigen 3,4 Millionen Betrieben ebenfalls von einem Anteil von 13 Prozent ausgegangen. Daher sind insgesamt rund 2,9 Millionen Betriebe von der Vorgabe betroffen.

Die Dokumentationspflicht ist bereits durch die aktuell geltende Fassung der Gewerbeabfallverordnung (§ 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5) vorgeschrieben. Durch die Spezifizierung der Angaben zum Verbleib des Abfalls (§ 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2) und des in Zukunft anzuwendenden, behördlich vorgegebenen Formats (§ 3 Absatz 3 Satz 3 und § 4 Absatz 5 Satz 3) sind keine Mehrkosten für die Betriebe zu erwarten. Die Formatvorgaben führen zu Zeiteinsparungen, da keine individuellen Dokumentationen mehr erstellt werden müssen und eventuelle Abstimmungen mit der zuständigen Behörde

zu individuellen Lösungen ebenso wegfallen. Auch die Streichung der Lagepläne trägt zu der Zeiteinsparung bei, da sie im Vergleich zu Lichtbildern mit deutlich höherem Aufwand einhergehen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass so mindestens 15 Minuten (Anhang 5: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität 15 (mittel) des Leitfadens Erfüllungsaufwand) bei der jährlichen Übermittlung der Dokumentationen eingespart werden. Bei niedriger Qualifikation ist ein Stundensatz in Höhe von 23,30 Euro anzusetzen (Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft, J Information und Kommunikation, Leitfaden Erfüllungsaufwand). Dies ergibt jährliche Einsparungen in Höhe von rund 16,9 Millionen Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2,9 Mio.	0,25	23,30	0		0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				- 16.892.500	

bbb) Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch einen zugelassenen Sachverständigen (Nummer 2 und 9)

Eine neue Regelung ist die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Dokumentation von Erzeugern und Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen einen zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen (§ 3 Absatz 3 Satz 5 und 6 sowie § 4 Absatz 5 Satz 5 und 6). Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen zur Überprüfung der Dokumentation trägt grundsätzlich die Behörde. Sollte die Prüfung durch einen Sachverständigen aber ergeben, dass die Dokumentation unrichtig ist, kann die Behörde Kostenerstattung durch den Erzeuger oder Besitzer verlangen. Es ist von einer Überprüfung durch einen Sachverständigen in rund 1 Prozent aller Fälle auszugehen. Bei 2,9 Millionen Gewerbebetrieben ergibt das eine Fallzahl von ca. 29.500. Die geschätzte Fallzahl legt zugrunde, dass die Dokumentation gerade aufgrund der neuen Formatvorgaben in der Regel zutreffend geführt wird und Unrichtigkeiten vorbeugt. Dabei wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Vollzug des Verpackungsgesetzes eine Prüfdauer von durchschnittlich drei Stunden pro Fall angenommen. Für die Entlohnung des Sachverständigen wird nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ bei hohem Qualifikationsniveau ein Stundensatz von 59,70 Euro angesetzt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in 50 Prozent der Fälle eine Unrichtigkeit durch den Sachverständigen festgestellt wird und die zuständige Behörde die Kosten dem Erzeuger oder Besitzer auferlegt. Im Ergebnis ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,6 Millionen Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
14.750	3	59,70	0	2.641.725	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				2.641.725	

ccc) Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen mit vorgeschriebenen Anlagenkomponenten (Nummer 11)

Vorbehandlungsanlagen müssen bereits jetzt die technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zu § 6 erfüllen. Bislang sind dort unter Nummer 5 Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff, Holz oder Papier genannt. In der Praxis ist die Ausstattung mit Nahinfrarot-Aggregaten (NIR-Aggregate) zur Ausbringung der genannten Abfallfraktionen bereits die häufigste, da effizienteste Variante. Mit dieser Änderungsverordnung wird die Ausstattung mit NIR-Aggregaten nunmehr verpflichtend.

Ausweislich des Entsorgungsfachbetrieberegisters gibt es in Deutschland 247 Vorbehandlungsanlagen, die den Anforderungen nach §§ 6 und 10 entsprechen. Nach Auswertung und Einbeziehung der Landeslisten ergibt sich eine Gesamtanzahl von 361 Vorbehandlungsanlagen (UBA Texte 47/2023, S. 63). Eine Differenzierung nach Vollanlagen und Kaskadenanlagen konnte aus dieser Erhebung nicht vorgenommen werden. Von den 73 vom Forschungsnehmer des UBA befragten Vollanlagenbetreibern gaben rund 70 Prozent an, dass ihre Anlage mit NIR-Trennaggregaten ausgestattet sei. Welcher Anteil der Kaskadenanlagen über NIR-Trennaggregate verfügt, ist nicht bekannt. Die Berechnung beruht daher auf Schätzungen und den ungefähren Angaben, die der Forschungsnehmer des UBA machen konnte.

In den nunmehr nur noch erlaubten zweistufigen Kaskaden gilt, dass mindestens eine der beiden Kaskadenstufen ein NIR-Aggregat enthalten muss. Durch diese Vorgabe fällt für viele Anlagen die Pflicht zur Anschaffung eines NIR-Aggregates weg. Weiterhin gibt es die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Zulassung gleichwertiger Anlagenkomponenten zu stellen. Bei Zulassung fällt auch für diese Anlagen kein Umstellungsaufwand an. Allerdings ist auch dem derzeitigen Stand der Technik kein vergleichbares Aggregat auf dem Markt verfügbar. Die Anzahl der Anlagen, die nachrüsten müssen, da sie bisher über kein NIR-Aggregat verfügen und als Voll- oder Kaskadenanlage dazu verpflichtet sind, ein solches einzubauen, wird daher auf ca. 50 Anlagen geschätzt. Dabei entstehen für die Anschaffung und den Einbau eines NIR-Aggregates Kosten in Höhe von durchschnittlich 300.000 Euro. Es ist daher ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 15 Mio. Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
50	0	0	300.000	0	15.000.000
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				15.000.000	

ddd) Antrag auf Zulassung anderer, gleichwertiger Anlagenkomponenten in Vorbehandlungsanlagen (Nummer 12)

Anträge auf Zulassung einer alternativen Anlagenkomponente werden sich voraussichtlich vor allem auf die Beantragung einer Alternative zu einem NIR-Aggregat fokussieren. Da die 361 Vorbehandlungsanlagen teilweise bereits mit NIR-Aggregaten ausgestattet sind und andere durch die Möglichkeit zur Bildung von Kaskaden keine nachrüsten müssen, werden die Anträge auf eine niedrige zweistellige Anzahl geschätzt. Der Aufwand für die Antragstellung ist daher geringfügig.

eee) Antrag auf Ausnahme von einzelnen Anlagenkomponenten (Nummer 13)

Die Anträge auf Ausnahme von einzelnen Anlagenkomponenten werden ebenso wie die Anträge auf Zulassung anderer, einzelner Anlagenkomponenten auf eine geringe Fallzahl geschätzt. Aus diesem Grund wird analog von einem allenfalls geringfügigen Erfüllungsaufwand ausgegangen.

fff) Dokumentation der Sortier- und Recyclingquote (Nummer 14 bis 16)

Die Pflicht zur Erfassung der monatlichen und jährlichen Sortierquote sowie der Recyclingquote für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen besteht bereits nach geltender Rechtslage. Neu ist lediglich die Befugnis der zuständigen Behörde, ein Format für die Dokumentation vorgeben zu können sowie dass die Sortierquote nunmehr auch verpflichtend der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Da die Vorlage elektronisch erfolgen kann, wird dadurch allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand ausgelöst.

ggg) Getrennte Sammlung von Dämmstoffen (Nummer 17)

Die bisherige getrennte Sammlung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Gewerbeabfallverordnung von Dämmstoffen (Abfallschlüssel 17 06 04) wird durch diese Änderungsverordnung weiter konkretisiert. Zum Zwecke des einfacheren Recyclings müssen Dämmstoffe in Zukunft getrennt nach Material gesammelt werden. Daraus ergibt sich eine Getrenntsammlung unterteilt nach Glaswolle, Steinwolle und sonstigen Dämmmaterialien. Da die aktuell gültige Fassung der Verordnung bereits die Getrenntsammlung von Dämmmaterialien vorschreibt, ist eine weitere Unterteilung in drei verschiedene Kategorien, basierend auf dem Werkstoff, wenn überhaupt nur mit geringfügigen Mehrkosten verbunden. Dafür spricht auch die Annahme, dass in der Regel auf jeder Baustelle nur eine Art von Dämmmaterial anfällt, da für den Bau eines Gebäudes in der Regel nicht unterschiedliche Arten verwendet werden.

hhh) Getrennte Sammlung von Baustoffen auf Gipsbasis (Nummer 18)

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der geltenden Fassung der Gewerbeabfallverordnung sind Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02), die im Rahmen von Bau- und Abbruchabfällen anfallen, bereits getrennt zu sammeln. Dies dient dem Zweck, sie vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Neu hinzu kommt nun die Vorgabe, Baustoffe auf Gipsbasis nach ihrer Art zu trennen. So sind zukünftig Gipskartonplatten, Gipsfaserplatten und andere Baustoffe auf Gipsbasis voneinander getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe der § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 KrWG entsprechend zu behandeln. Die erforderlichen Recyclingkapazitäten wurden bereits im Zuge der im Jahr 2017 erfolgten Novellierung der vorliegenden Verordnung ausgebaut und liegen nun weitgehend vor. Des Weiteren ist auch aufgrund der bereits seit 2017 geltenden Regelung über die Getrenntsammlung ein Mehraufwand durch die erweiterte Trennung von Baustoffen auf Gipsbasis in zwei verschiedene Kategorien nicht zu erwarten.

iii) Getrennte Sammlung nicht gefährlicher asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle (Nummer 19)

Nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle sind unabhängig von ihrer sonstigen Beschaffenheit getrennt von anderen Bau- und Abbruchabfällen zu sammeln. Die getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen in einem eigenen Behälter wird voraussichtlich nicht oder nur zu einem geringfügigen Mehraufwand führen. Es entsteht kein oder nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

jjj) Formatvorgabe für die Dokumentationspflichten für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen (Nummer 20, 23)

Die Pflicht zur Dokumentation der Getrenntsammlung nach der vorliegenden Verordnung betrifft alle Betriebe, bei denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen. Laut dem Statistischen Bundesamt gibt es jährlich rund 220.000 Baustellen mit Baugenehmigung. (www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Bauen/Tabellen/baugenehmigung_en.html). Für alle Baustellen muss jeweils eine Dokumentation über die Bewirtschaftung der angefallenen Abfälle geführt werden.

Die Dokumentationspflicht ist bereits durch die aktuell geltende Fassung der Gewerbeabfallverordnung (§ 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 6) vorgeschrieben. Durch die Spezifizierung der Angaben zum Verbleib des Abfalls (§ 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2) und des in Zukunft anzuwendenden, behördlich vorgegebenen Formats (§ 8 Absatz 3 Satz 3 und § 9 Absatz 6 Satz 3) sind keine Mehrkosten für die Betriebe zu erwarten. Die Formatvorgaben führen zu Zeiteinsparungen, da keine individuellen Dokumentationen mehr erstellt werden müssen und eventuelle Abstimmungen mit der zuständigen Behörde zu individuellen Lösungen ebenso wegfallen. Wie bereits in Dreifachbuchstabe aaa dargelegt, ergibt sich auch aus der Streichung der Lagepläne ein Zeitersparnis. Es wird davon ausgegangen, dass so mindestens 15 Minuten (Anhang 5: Zeitwerttabelle Wirtschaft, Standardaktivität 15 (mittel) des Leitfadens Erfüllungsaufwand) bei der jährlichen Übermittlung der Dokumentationen eingespart werden. Bei niedriger Qualifikation ist ein Stundensatz in Höhe von 22,90 Euro anzusetzen (Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft, F Baugewerbe, Leitfaden Erfüllungsaufwand). Jährlich sind Einsparungen in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
220.000	0,25	22,90	0	1.259.500	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				- 1.281.500	

kkk) Prüfung der Dokumentationen der Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen durch einen Sachverständigen (Nummer 21 und 24)

Eine neue Vorgabe ist die Befugnis der zuständigen Behörde, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Dokumentation einen zugelassenen Sachverständigen zu beauftragen. Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen zur Überprüfung der Dokumentation sind grundsätzlich von der Behörde zu tragen. Sollte die Prüfung durch einen Sachverständigen aber ergeben, dass die Dokumentation unrichtig ist, kann die Behörde Kostenerstattung durch den Erzeuger oder Besitzer verlangen. Es ist von einer Überprüfung durch einen Sachverständigen in rund 1 Prozent aller Fälle auszugehen. Bei rund 220.000 Baustellen, die zu einer Dokumentation verpflichtet sind, ergibt das eine Fallzahl von ca. 2.200. Die geschätzte Fallzahl legt zugrunde, dass die Dokumentation gerade aufgrund der neuen Formatvorgaben zutreffend geführt wird und Unrichtigkeiten vorbeugt. Analog zu den Annahmen in Bezug auf gewerbliche Siedlungsabfälle wird von einer Prüfdauer von durchschnittlich drei Stunden pro Fall ausgegangen. Für die Entlohnung des Sachverständigen wird nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ bei hohem Qualifikationsniveau ein Stundensatz von 59,70 Euro angesetzt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in 50 Prozent der Fälle eine Unrichtigkeit durch den Sachverständigen festgestellt wird und die zuständige Behörde die Kosten dem Erzeuger oder Besitzer auferlegt. Im Ergebnis ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 200.000 Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1.100	3	59,70	0	197.010	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				197.010	

III) Kennzeichnung von Abfallbehältern (Nummer 26)

Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen werden verpflichtet, Abfallbehälter so zu kennzeichnen, dass die ordnungsgemäße Getrennsammlung sichergestellt ist. Die Beschriftung der Abfallbehälter muss die jeweils gesammelte Abfallfraktion, bei Gemischtsammlungen die nicht zugelassenen Abfallfraktionen, benennen.

Durch diese Regelung entsteht ein Umstellungsaufwand, da davon auszugehen ist, dass die meisten Behälter bereits gekennzeichnet sind (siehe dazu die Anforderungen aus dem LAGA-Merkblatt 34, S. 21, unter 2.1.1). Gut sichtbare Beschriftungen, zum Beispiel ausgedruckt auf Papier und mit Klebeband befestigt, sind ausreichend. Es ist anzunehmen, dass in rund 50 Prozent der Fälle (1,7 Millionen Betriebe) teilweise Nachrüstungsbedarf besteht. Je Fall wird 1 Euro für die Sachkosten veranschlagt. Es ergibt sich in der Summe ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1,7 Millionen Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1,7 Mio.	0	0	1	0	1.700.000
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				1.700.000	

mmm) Stichprobenkontrollen durch Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen (Nummer 28)

Die Betreiber der rund 120 Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen sind verpflichtet, die angenommenen Abfälle regelmäßigen Stichprobenkontrollen zu unterziehen. Die Kontrolle erfolgt nach den Kriterien aus § 14 Absatz 2 und ist zu dokumentieren. Für die Sichtkontrolle und die Prüfung der mitgelieferten Belege durch einen erfahrenen Mitarbeiter mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation werden pro Fall 90 Minuten veranschlagt. Der Stundensatz beträgt nach dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft für den Bereich E Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung bei hoher Qualifikation 58,90 Euro. Jede Anlage sollte im Schnitt eine Kontrolle pro Monat durchführen. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 1.440 Kontrollen im Jahr. Insgesamt ist mit einem Erfüllungsaufwand von rund 127.000 Euro jährlich zu rechnen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1.440	1,5	58,90	0	127.224	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				127.224	

bb) Verwaltung

Der Vollzug der Gewerbeabfallverordnung obliegt nach Artikel 83 GG grundsätzlich den Ländern. Für Bundesbehörden werden durch die vorliegende Novelle keine Zuständigkeiten begründet. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

aaa) Formatvorgabe für die Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bau- und Abbruchabfällen (Nummer 1, 8, 20 und 23)

Die Behörden können auf Verlangen die Dokumentationen der Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen einsehen und diese prüfen (§ 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 5 sowie § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 6). Diese Regelungen gelten auch in der derzeit gültigen Fassung. Durch die in den neuen Anlagen 1, 2, 4 und 5 vorgegebenen Formate, in denen die Dokumentation zukünftig zu erfolgen hat, entsteht der Verwaltung eine Entlastung, da die Prüfung der Dokumentation durch einheitliche Formulare effizienter durchgeführt werden kann. Zudem sinkt der Informationsbedarf der betroffenen Betriebe. Aufgrund der neuen Vorgaben zur Überwachung der getrennten Sammlung durch die Behörde ist wie unten unter Dreifachbuchstabe ccc ausgeführt, davon auszugehen, dass die Behörden jährlich mindestens die Dokumentationen von 8.300 Betrieben überprüfen. Es ist von einer geringfügigen Entlastung auszugehen.

bbb) Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch einen Sachverständigen (Nummer 2, 3, 9 und 10)

Die Behörde ist mit Inkrafttreten der vorliegenden Novelle befugt, bei Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten in der Dokumentation von Erzeugern und Besitzern von Gewerbeabfällen, einen Sachverständigen zur Prüfung der Dokumentation zu beauftragen. Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen zur Überprüfung der Dokumentation trägt grundsätzlich die Behörde. Sollte die Prüfung durch einen Sachverständigen aber ergeben, dass die Dokumentation unrichtig ist, kann die Behörde Kostenerstattung durch den Erzeuger und Besitzer verlangen. Als Spiegelvorgabe zur Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch einen zugelassenen Sachverständigen für die Wirtschaft, liegt die Fallzahl bei 29.500, die Prüfdauer bei durchschnittlich drei Stunden pro Fall und für die Entlohnung des Sachverständigen wird nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ bei hohem Qualifikationsniveau ein Stundensatz von 59,70 Euro angesetzt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in 50 Prozent der Fälle eine Unrichtigkeit durch den Sachverständigen festgestellt wird und die zuständige Behörde die Kosten dem Erzeuger oder Besitzer auferlegt. Die Weiterleitung des Prüfberichts an den Erzeuger oder Besitzer bleibt aufgrund des geringfügigen Aufwands unberücksichtigt. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,6 Millionen Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
14.750	3	59,70	0	2.641.725	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				2.641.725	

ccc) Überwachung der getrennten Sammlung (Nummer 4 bis 7)

Liste über Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle:

Jedes Gewerbe ist bei der Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung anzuzeigen, so dass den Ordnungs- und Gewerbebeamten bereits alle erforderlichen Daten zur Erstellung der Liste vorliegen. Für die Erarbeitung der Liste über Erzeuger von Gewerbeabfällen wird von einem Zeitaufwand von einem Personentag ausgegangen. Als Stundensatz werden 33,40 Euro veranschlagt. Bei rund 10.775 Kommunen ist ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro zu erwarten. Die Ergänzungen und Streichungen von neu angemeldeten bzw. abgemeldeten Betrieben ist mit einem

geringfügigen zeitlichen Aufwand verbunden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Anpassungen ist daher allenfalls geringfügig.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
10.775	8	33,40	0	2.879.080	0
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				2.879.080	

Planung und Durchführung von Stichprobenkontrollen der betrieblichen Dokumentationen sowie anlassbezogenen Zusatzkontrollen:

Die betrieblichen Dokumentationen über die Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen sind von den zuständigen Behörden in Stichprobenkontrollen zu überprüfen. Die Verwaltungen müssen 10 Betriebe pro 100.000 Einwohner prüfen. Behörden sollten nach derzeit gültiger Fassung der Gewerbeabfallverordnung bereits Kontrollen durchführen. Aus diesem Grund wird bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands von fünf zusätzlichen Prüfungen ab Inkrafttreten der Novelle ausgegangen. Bei rund 83 Millionen Einwohnern in Deutschland ergibt das eine Gesamtzahl von 4.150 zu prüfenden Betrieben. Pro Fall wird eine Prüfdauer von einer Stunde bei einem Stundensatz von 44,60 Euro veranschlagt. Der zu erwartende jährliche Erfüllungsaufwand für die Prüfungen liegt bei rund 185.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
4.150	1	44,60	0	185.090	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				185.090	

Planung und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen:

Bei weiteren 5 Betrieben pro 100.000 Einwohner müssen zusätzlich Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden. Auch Vor-Ort-Kontrollen sind nach § 47 KrWG bereits vorgesehen und werden in einigen Bundesländern beispielsweise in Schwerpunktaktionen durchgeführt. Daher wird auch bei den zusätzlichen Vor-Ort-Kontrollen davon ausgegangen, dass für den Erfüllungsaufwand nur die Hälfte aller Fälle berücksichtigt werden muss. Das entspricht einer Fallzahl von 2.075. Für die Kontrollen wird eine Dauer von durchschnittlich 3 Stunden geplant. Der Stundensatz beträgt 44,60 Euro. Zusätzlich müssen nach Anhang 6 des Leitfadens zur Berechnung des Erfüllungsaufwands Wegezeiten und Sachkosten pro Fall in Höhe von 40 Minuten Fahrzeit und 5,20 Euro als Sachkosten berücksichtigt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in Kreisen und Städten wurde sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt die durchschnittliche Fahrzeit aus Anhang IV Tabelle 4 des Leitfadens zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Insgesamt ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 346.000 Euro zu erwarten.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2.075	3	44,60	0	277.635	0

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
2.075	0,66	44,60	5,20	61.079,70	7.121,40
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				345.836,10	

ddd) Anträge der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen (Nummer 12 und 13)

Von den Voll- und Kaskadenanlagen, die NIR-Aggregate nachrüsten müssten, werden den Erwartungen nach etwa 50 Anlagenbetreiber einen Antrag auf Zulassung einer gleichwertigen alternativen Anlagenkomponente stellen. In weiteren 50 Fällen kann von einem Antrag auf Absehen von einzelnen Anlagenkomponenten ausgegangen werden. Insgesamt wird mit einer Fallzahl von 100 Anträgen gerechnet. Da auch von weiteren Anträgen nur vereinzelt auszugehen ist, ist von einem geringfügigen Umstellungsaufwand auszugehen.

eee) Formatvorgabe für die Sortier- und Recyclingquote (Nummer 14 und 16)

Die neue Vorgabe legt fest, dass die Behörde eine Formvorgabe für die jährlich zu übermittelnden Quoten festlegen kann. Die Vorgabe löst einen geringfügigen Erfüllungsaufwand für die Festlegung der Formate aus. Sie führt aber gleichzeitig zu einer Entlastung bei der Prüfung der Quoten, da einheitliche Formate diese erleichtern. Insgesamt ist von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand und einer geringfügigen Entlastung auszugehen.

fff) Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen durch einen Sachverständigen (Nummer 21, 22, 24 und 25)

Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen zur Überprüfung der Dokumentation trägt grundsätzlich die Behörde. Sollte die Prüfung durch einen Sachverständigen aber ergeben, dass die Dokumentation unrichtig ist, kann die Behörde Kostenerstattung durch den Erzeuger und Besitzer verlangen. Als Spiegelvorgabe zur Prüfung der Dokumentation der Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch einen zugelassenen Sachverständigen für die Wirtschaft, liegt die Fallzahl bei 29.500, die Prüfdauer bei durchschnittlich drei Stunden pro Fall und für die Entlohnung des Sachverständigen wird nach dem Leitfaden Erfüllungsaufwand Anhang 7: Lohnkostentabelle Wirtschaft „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ bei hohem Qualifikationsniveau ein Stundensatz von 59,70 Euro angesetzt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in 50 Prozent der Fälle eine Unrichtigkeit durch den Sachverständigen festgestellt wird und die zuständige Behörde die Kosten dem Erzeuger oder Besitzer auferlegt. Die Weiterleitung des Prüfberichts an den Erzeuger oder Besitzer bleibt aufgrund des geringfügigen Aufwands unberücksichtigt. Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 200.000 Euro.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1.100	3	59,70	0	197.010	0
Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Euro)				197.010	

ggg) Einrichtung eines bundesweiten Registers über Vorbehandlungsanlagen (Nummer 27)

Das Führen des bundesweit einheitlichen Registers über Vorbehandlungsanlagen ist zwar als verordnungsrechtlich normierte Aufgabe der zuständigen Behörden neu, die Pflege einer Datenbank zu Vorbehandlungsanlagen ist aber bereits Vollzugspraxis, wie den Ergebnissen der durch das UBA in Auftrag gegebenen Studie „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ auf Seite 63 zu entnehmen ist. In diesem wird auf die Angaben der Länder zu den Vorbehandlungsanlagen verwiesen. Weiterhin sind viele Vorbehandlungsanlagen auch im Entsorgungsfachbetrieberegister registriert, sodass notwendige Daten für das neue Register über Vorbehandlungsanlagen bereits vorhanden sind.

Die einmaligen Umstellungskosten für die Errichtung des bundesweit einheitlichen elektronischen und öffentlich zugänglichen Registers werden auf 200.000 Euro geschätzt. Grundlage für diese Schätzung sind die Berechnungen, die für das Entsorgungsfachbetrieberegister nach der EfbV durchgeführt worden sind. Die im Vergleich zum Entsorgungsfachbetrieberegister geringer geschätzten Investitionskosten sind darauf zurückzuführen, dass im Register über Vorbehandlungsanlagen keine Versendung von Zertifikaten erfolgen wird und daher weniger Programmieraufwand besteht.

Der Aufwand für die Erfassung und die Prüfung auf Plausibilität der jährlich an die zuständige Behörde übermittelten Sortierquote wird nach Etablierung des Registers sinken. Zudem ergibt sich eine weitere zeitliche Ersparnis für die Prüfung der Dokumentation der Zuführung gewerblicher Abfälle zur Vorbehandlungsanlage, da die Behörde anhand des Registers überprüfen kann, ob die Abfälle einer ordnungsgemäßen Anlage, die über die verpflichteten Anlagenkomponenten verfügt, zugeführt worden sind. Die Kostensenkung geht insbesondere auf die Umstellung auf das einheitliche elektronische Datenverarbeitungssystem zurück. Es ist von einer geringfügigen Entlastung auszugehen.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in h)	Lohnsatz pro h (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten gesamt (in Euro)	Sachkosten gesamt (in Euro)
1	0	0		0	200.000
Einmaliger Umstellungsaufwand (in Euro)				200.000	

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

a) Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Die bestehenden Regelungen der Verordnung zur Berücksichtigung der Belange kleiner und mittelständischer Unternehmen bleiben

unverändert bestehen. Weitere Entlastungen konnten aufgrund der Ziele der Verordnung nicht verankert werden.

b) Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch das Gesetz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

c) Demographie-Check

Von dem Vorhaben sind keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

d) Gleichwertige Lebensverhältnisse

Entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung des „Gleichwertigkeits-Checks“ (GL-Check) bei Gesetzesvorhaben des Bundes vom 20. April 2020 wurde geprüft, ob und welche Auswirkungen das Regelungsvorhaben des Bundes auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen im Bundesgebiet hat. Das Regelungsvorhaben wirkt sich positiv auf den Faktor „Natürliche Lebensgrundlagen“ aus. Ziel ist die Verordnung vollzugstauglicher zu gestalten, um das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen zu stärken und damit den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen zu fördern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung kommt zur Wahrung der Rechts- und Investitionssicherheit von Erzeugern und Anlagenbetreibern nicht in Betracht. Die Bundesregierung wird bis zum 31.12.2030 prüfen, ob die Ziele der Verordnung erreicht worden sind. Dazu wird ermittelt, ob die getrennte Sammlung gestärkt worden ist, die vereinheitlichten Dokumentationspflichten ihre Wirkung erzielt haben und die angestrebte Recyclingquote bei der Vorbehandlung von Gemischen erreicht werden konnte. Zudem soll auch ermittelt werden, ob zwischenzeitlich Anlagentechniken verfügbar geworden sind, die zu den in Nummer 5 der Anlage 3 genannten NIR-Aggregaten vergleichbare Ausbringungsquoten erzielen und daher der NIR-Technologie generell gleichzusetzen sind. Zur Ermittlung der Daten kann die Bundesregierung neben der Befragung der Länder und der betroffenen Wirtschaftskreise auch erneut ein vom Umweltbundesamt zu vergebendes Forschungsvorhaben in Auftrag geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen der Gewerbeabfallverordnung.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Nummer 1 enthält die erforderlichen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses der Verordnung. Insgesamt werden vier neue Vorschriften in der Verordnung ergänzt und die Vorschrift zu den Ordnungswidrigkeiten neu zugeordnet. Neu eingeführt werden § 3a zu den Überwachungsplänen, § 9a zur Kennzeichnungspflicht für Abfallbehälter sowie die §§

13 und 14, die das Register über Vorbehandlungsanlagen und die Stichprobenkontrolle für Anlagen zur energetischen Verwertung enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 1 Anwendungsbereich)

Nummer 2 ändert § 1 Absatz 2 und erweitert den Anwendungsbereich der Verordnung. Neben den Betreibern von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen werden nunmehr auch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung einbezogen. Die Verknüpfung mit dem Wort „und“ stellt dabei klar, dass die Verordnung für die drei genannten Betreiber gilt, sofern eine der in den Buchst. a bis c genannten Anlagen betrieben wird. Hintergrund für die Einbeziehung sind die Erkenntnisse aus dem oben genannten Forschungsvorhaben (UBA-Texte 47/2023, S. 120 ff.). Die Ausweitung des Anwendungsbereichs korrespondiert mit der neuen Pflicht der Anlagenbetreiber eine stichprobenartige Kontrolle durchzuführen (vgl. den durch Nummer 11 neu eingefügten § 14). Neben den bereits nach dem allgemeinen Abfallrecht bestehenden Registerpflichten sollen die zusätzlichen Kontrollen der angelieferten Gemische durch die Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung den behördlichen Vollzug erleichtern und flankieren.

Zu Nummer 3 (§ 2 Definitionen)

Nummer 3 nimmt die erforderlichen Änderungen der Definitionen gemäß § 2 vor und ergänzt zwei neue Definitionen.

Buchstabe a definiert den neu eingefügten Begriff der Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen. Der Begriff der energetischen Verwertung wird im Kreislaufwirtschaftsgesetz mehrfach verwendet. Er umfasst alle Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen, die der Verwertung zugeordnet sind. Dazu zählen neben den Müllverbrennungsanlagen auch weitere Anlagen, in denen die thermische Verwertung von Gewerbeabfällen zugelassen ist, insbesondere Anlagen die Ersatzbrennstoffe oder Altholz verbrennen. Zudem sind Anlagen erfasst, die Ersatzbrennstoffe herstellen, insbesondere mechanisch-biologische Anlagen (MBA).

Buchstabe b und c vollziehen die Eingrenzung der Kaskadenvorbehandlung auf zwei Anlagen für die Berechnung der Sortier- und Recyclingquote in Nummer 7 und Nummer 8 der Definitionen nach (siehe auch Nummer 7 Buchstabe a).

Buchstabe d führt die Definition der zugelassenen Sachverständigen ein. Sie übernimmt dabei im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 4 Absatz 6. Bislang war die Einschaltung eines Sachverständigen verpflichtend bei der Inanspruchnahme der Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent nach § 4 Absatz 3 Satz 3 vorgesehen. Diese Möglichkeit der Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht wird zwar nunmehr gestrichen (siehe Nummer 6 Buchstabe a), aber gleichzeitig wird in verschiedenen Regelungen die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständigen Behörden zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten von Erzeugern und Besitzern im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen können. Die bisherige Regelung zu zugelassenen Sachverständigen wird daher weiter benötigt und wegen der nunmehr allgemeinen Bedeutung für die Verordnung in die Vorschrift zu den Definitionen überführt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen)

Nummer 4 konkretisiert zur Förderung des Recyclings und zur Entlastung des Vollzugs die Pflicht zur getrennten Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 3 der Verordnung.

Buchstabe a betrifft die Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht. Die Ausnahmen der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beibehalten, aber weiter präzisiert und eingeschränkt.

Die Ergänzung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa konkretisiert die Anwendung der Ausnahme der technischen Unmöglichkeit. Die Regelung stellt entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis (vgl. LAGA Mitteilung 34, S. 23 unter 2.1.2.1) ausdrücklich klar, dass eine technische Unmöglichkeit nicht einfach behauptet werden kann, sondern, dass von den Erzeugern und Besitzern zunächst alle in Betracht kommenden Möglichkeiten für eine getrennte Sammlung und zwar für jede anfallende Abfallfraktion zu prüfen sind. Mit der Einführung der Prüfpflicht erhöhen sich auch die Anforderungen an die Dokumentation. Pauschalargumentationen genügen den Anforderungen nicht mehr.

Die Ergänzung in Buchstabe a Doppelbuchstabe bb konkretisiert das Regelbeispiel der sehr geringen Menge für gewerbliche Siedlungsabfälle nun im Gesetzestext. Bislang galt als Hilfestellung für den Vollzug (vgl. LAGA Mitteilung 34, S. 25 unter 2.1.2.2) ein Richtwert von zehn Kilogramm pro Woche und Fraktion als Abfallmenge unterhalb dessen eine sehr geringe Menge angenommen werden konnte. Wobei bei den beiden Fraktionen Papier, Pappe und Karton sowie Glas auch unter der genannten zehn Kilogramm-Grenze eine getrennte Sammlung zumutbar bleiben sollte. Dieser Richtwert von zehn Kilogramm pro Woche und Fraktion wird nunmehr rechtlich verankert. Die negative Formulierung „liegt nicht vor“ stellt dabei klar, dass ab einer Menge von zehn Kilogramm pro Woche keine „geringe Menge“ der jeweiligen Abfallfraktion mehr vorliegt. Abzustellen ist dabei auf die „gewöhnliche“ betriebliche Situation, das heißt, außergewöhnliche Situationen, wie jährliche Betriebsveranstaltungen und ähnliches, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt. Durch die 10-Kilogramm-Grenze ist insbesondere sichergestellt, dass alle Gastronomiebetriebe und Betriebe mit Mitarbeiterküchen und -kantinen sowie alle Betriebe, die Lebensmittel verkaufen, wie z.B. Supermärkte und Kioske, eine getrennte Sammlung von Bioabfällen durchzuführen haben.

Buchstabe b betrifft die Pflicht zur Dokumentation der getrennten Sammlung. Die Änderungen verfolgen das Ziel, den behördlichen Vollzug zu erleichtern und zu vereinheitlichen sowie die Transparenz der Getrenntsammlung, der Entsorgung von getrennt gesammelten Abfällen nach § 3 Absatz 1 sowie die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 zu erhöhen.

Die Änderungen in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa betreffen die Dokumentation der Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2. Der Änderungsbefehl in Dreifachbuchstabe aaa streicht zur Vereinfachung die Pflicht Lagepläne bei der Dokumentation vorzulegen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen getrennten Sammlung kann anhand der beizufügenden Lichtbilder erfolgen. Bislang haben sich die Erzeuger und Besitzer zudem von ihrem jeweiligen Entsorger nur „den beabsichtigten Verbleib“ bestätigen zu lassen. In der Praxis hat dies häufig zu sehr allgemeinen und für die zuständigen Behörden nicht nachvollziehbaren Angaben der Entsorger wie „Recycling“ oder „stoffliche Verwertung“ geführt. Mit der Präzisierung in Dreifachbuchstabe bbb, dass die Anlage anzugeben ist, der die Abfälle zugeführt werden sollen, wird die Bestätigung aussagekräftiger und die geplante Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle für betroffene Erzeuger, Besitzer und Behörden nachvollziehbarer.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb konkretisiert die Dokumentation der getrennten Sammlung durch Erzeuger und Besitzer und führt erstmals einen Vordruck für die Dokumentation ein. Die Pflicht zur Nutzung eines bestimmten Formates führt die bisherige Möglichkeit zur elektronischen Dokumentation konsequent fort. Das Format zur Dokumentation wird dabei zur Erleichterung der Vollzugsbehörden bundesweit einheitlich in Anlage 1 vorgegeben. Die Dokumentationsvorlage wird vom BMUV elektronisch ausfüllbar zur Verfügung gestellt. Mit Einführung des Formats durch die Verordnung sind

die Erzeuger und Besitzer verpflichtet, diese zur Dokumentation zu nutzen. Zudem werden weitere Sätze angefügt. Sie ermächtigen die Behörde im Einzelfall einen Sachverständigen mit der Überprüfung der Dokumentation zu beauftragen. Voraussetzung ist, dass Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit vorliegen. Die neue Pflicht ist bewusst als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass die Behörde vor der Beauftragung eines Sachverständigen mildere Mittel zu prüfen hat. Insoweit wird klargestellt, dass dem Erzeuger oder Besitzer zuvor die Möglichkeit zu geben ist, die Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Dokumentation durch weiteren Vortrag auszuräumen. Anhaltspunkte, die die Prüfung durch einen Sachverständigen erfordern, können sich beispielsweise aus einer nicht richtigen oder nicht vollständigen Dokumentation ergeben oder wenn der Behörde tatsächliche Kenntnisse über die nicht ordnungsgemäße getrennte Sammlung vorliegen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt grundsätzlich die Behörde als Auftraggeberin. Der neue Satz 7 stellt jedoch klar, dass die Behörde einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Erzeuger oder Besitzer nur geltend machen kann, sofern der Sachverständige die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt. Das Prüfergebnis ist dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.

Zu Nummer 5 (§ 3a neu Überwachung der getrennten Sammlung)

Nummer 5 führt einen neuen § 3a ein. Der neue § 3a enthält Vorgaben zur Überwachung der Einhaltung der getrennten Sammlung durch die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen. Die Kontrollbehörden sollen durch diese vorgegebene Struktur effizientere und regelmäßiger Kontrollen durchführen. Insgesamt sollen dadurch die getrennte Sammlung und das Recycling der genannten Abfälle gestärkt und die Einhaltung der Pflichten der Erzeuger und Besitzer gesteigert werden.

Es handelt sich um eine Konkretisierung von § 47 KrWG. Die Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 KrWG liegen vor. Zum einen sind die angesprochenen Betriebe Erzeuger und Besitzer von Abfällen und somit zur Auskunft verpflichtete Personen nach § 47 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KrWG. Zum anderen dient die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach §§ 7 und 15 KrWG. Danach sind Erzeuger oder Besitzer zur Verwertung ihrer Abfälle vorrangig nach § 7 Absatz 2 KrWG zur Verwertung ihrer Abfälle und nachrangig nach § 15 Absatz 1 KrWG zur Beseitigung ihrer Abfälle verpflichtet. Diese Vorschriften sind insbesondere bei Gewerbeabfällen einschlägig, da diesbezüglich keine öffentlich-rechtliche Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG besteht. Die getrennte Sammlung und die Vorbehandlung sind ein erster Schritt zur Einhaltung dieser Pflichten, da nur sortenreine Abfälle verwertet werden können.

Die Ermittlung der Gewerbebetriebe nach Absatz 1 kann beispielsweise anhand der ausgegebenen Pflichtrestmülltonnen nach § 7 oder – sofern zulässig – mittels der Gewerbeanzeigen erfolgen.

Die Kontrollen sollen zweckmäßig und repräsentativ erfolgen. Es ist nicht ausreichend die Stichproben allein anhand des Zufallsprinzips auszuwählen. Absatz 2 enthält daher Vorgaben zur Auswahl der Betriebe für die Stichproben. Diese Vorgaben sollen den zuständigen Behörden den Vollzug erleichtern. In quantitativer Hinsicht wird eine Eingrenzung der Auswahl auf mindestens zehn Betriebe pro angefangene 100.000 Einwohner pro Jahr vorgegeben. Gibt es weniger als 100.000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich ist mit dem Wort „angefangene“ klargestellt, dass mindestens zehn Betriebe zu kontrollieren sind. In qualitativer Hinsicht wird die für eine sachgerechte Auswahl erforderliche Risikoanalyse durch die Merkmale in den Nummern 1 bis 3 konkretisiert. Danach kann die Risikoanalyse anhand branchenspezifischer Merkmale erfolgen. Nach dem Forschungsvorhaben „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA-Texte 47/2023, S.52 ff. insb. Abb. 11, 12) fallen insbesondere im Ernährungs-, Dienstleistungs-, Maschinen- und Fahrzeugbaugewerbe sowie im Bergbau, Stein- und Erdgewinnungsgewerbe und im Metallgewerbe hohe Mengen gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle an, die sich für

eine verstärkte Getrenntsammlung eignen. Ein weiteres Kriterium für die Risikoanalyse ist die Art und Menge der Abfälle. Für dieses Kriterium ist unter anderem die Betriebsgröße ein Indikator, wobei große Betriebe mit entsprechendem Abfallaufkommen z. B. solche sind, die nach § 1 Satz 1 und 4 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Ein weiteres mögliches Kriterium sind bereits festgestellte Verstöße gegen die genannten Gesetze, wobei im Rahmen der Risikoanalyse aus ex ante Sicht zu beurteilen ist, inwieweit ein bereits festgestellter Verstoß über einen längeren Zeitraum ein erhöhtes Risiko für neue Verstöße darstellt. Es handelt sich um eine nicht abschließende Auflistung („insbesondere“), so dass im Einzelfall weitere Gesetzesverstöße berücksichtigt werden können. In Bezug auf das in Nr. 5 genannten Betäubungsmittelgesetz können bspw. auch Verstöße gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe Gesetz (NpSG) zu beachten sein. Bei der Auswahl kann auch berücksichtigt werden, ob der Erzeuger bereits im Rahmen einer Abfallstromkontrolle nach § 47 KrWG oder einer Umweltinspektion nach §§ 52, 52 a BImSchG bereits auch bezüglich der Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung überwacht wurde. Doppelüberwachungen sind in der Regel nicht effizient. Repräsentative und effiziente Kontrollen können nur durch eine Berücksichtigung all dieser Parameter erfolgen.

Bei mindestens der Hälfte der jährlich pro 100.000 Einwohner auszuwählenden Betriebe, ist neben der Papierprüfung nach Absatz 2 zusätzlich auch eine Vor-Ort-Kontrolle nach Absatz 3 durchzuführen. Die Überwachungsbehörde ist berechtigt im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen. Eine vorherige Ankündigung der Behörde ist nicht geboten, kann aber zweckmäßig sein. Eine vorherige Festlegung der Zeitpunkte der Vor-Ort-Kontrollen wie in § 52 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist nicht gesetzlich normiert, kann aber die Durchführung der erforderlichen Kontrollen erleichtern.

Absatz 4 regelt, dass bei einem festgestellten Verstoß notwendige weitere Maßnahmen von der Behörde zu treffen sind. Dabei wird klargestellt, dass die Maßnahmen im Ermessen der Behörde stehen. Neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens, kommt insbesondere die Aufforderung, den festgestellten Mangel abzustellen, in Betracht. Zudem ist ex-post innerhalb eines Kalenderjahres eine erneute Kontrolle durchzuführen. Ob eine Papierprüfung oder eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Nummer 6 (§ 4 Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen)

Nummer 6 ändert die Pflicht zur Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 der Verordnung.

In Buchstabe a wird Absatz 3 Satz 3 gestrichen. Dieser sah eine Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht bei Einhaltung einer Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent vor. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Das erklärte Ziel, Unternehmen einen Anreiz zu bieten, die Getrenntsammlung zu verbessern, um das Recycling zu stärken, wurde verfehlt. Vielmehr wird die Ausnahmemöglichkeit nur ganz vereinzelt genutzt und zwar fast ausschließlich von Abfallerzeuger aus Branchen, deren gewerbliche Abfälle ohnehin überwiegend aus Monochargen bestehen und die die Regelung als einfache Lösung nutzen, um die Vorbehandlungspflicht zu vermeiden. Dabei ist unerheblich, wie hoch die Anteile an recyclingfähigen Abfällen sind, die sich in dem anfallenden Gemisch noch befinden. Der Wegfall der Regelung verringert den Prüfaufwand der Behörde und trägt damit zur Vollzugserleichterung bei.

Buchstabe b fasst die Sätze 2 bis 5 des bisherigen Absatzes 5 neu. In Folge der Änderung in Buchstabe a werden zunächst die bisherigen Sätze 4 und 5 gestrichen. Diese regelten die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote und die Prüfung durch einen Sachverständigen. Die bisherigen Regelungen zur Dokumentation der

Vorbehandlung bzw. des Vorliegens der Ausnahmen bleiben bestehen, werden aber ergänzt. Zunächst wird in Angleichung an § 3 Absatz 3 Satz 3 klargestellt, dass die Dokumentation anhand der aufgezählten Dokumente verpflichtend vorzunehmen ist. Zum einen wird wie schon bei der Dokumentation der getrennten Sammlung ein bundesweit einheitliches Format vorgeschrieben. Zudem wird die Behörde ermächtigt die Dokumentation der Vorbehandlung der Abfälle gemäß Absatz 1 bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäß Absatz 2 durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfung durch einen Sachverständigen erfolgt nur im Einzelfall bei Vorliegen von Anhaltspunkten. Anhaltspunkte können sich etwa aus einer nicht vollständigen oder nicht richtigen Dokumentation ergeben. Die neue Pflicht ist bewusst als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Dies hat zur Folge, dass die Behörde vor der Prüfung durch einen Sachverständigen mildere Mittel zu prüfen hat. Insoweit wird klargestellt, dass dem Erzeuger oder Besitzer zuvor die Möglichkeit zu geben ist, die Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit der Dokumentation durch weiteren Vortrag auszuräumen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt grundsätzlich die Behörde als Auftraggeberin. Der neue Satz 6 stellt jedoch klar, dass die Behörde einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Erzeuger oder Besitzer nur geltend machen kann, sofern der Sachverständige die Unrichtigkeit der Dokumentation feststellt. Das Prüfergebnis ist dem Erzeuger oder Besitzer vorzulegen.

Buchstabe c streicht den bisherigen Absatz 6. Die Streichung ist die notwendige Folgeänderung zur Streichung der Getrenntsammlungsquote in Absatz 3 Satz 3 (vgl. Buchstabe a). Die Definition und die Anforderungen an den Sachverständigen werden aber nicht ersatzlos gestrichen, sondern nunmehr in die Definitionen gemäß § 2 der Verordnung aufgenommen (vgl. Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 7 (§ 6 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen)

Buchstabe a enthält die Änderungen bei der technischen Mindestausstattung von Vorbehandlungsanlagen nach § 6 Absatz 1.

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sieht eine Klarstellung in § 6 Absatz 1 Satz 1 vor, dass Vorbehandlungsanlagen mit den in der Anlage genannten Anlagenkomponenten nicht nur auszustatten sind, sondern diese bei der Vorbehandlung der angenommenen Abfälle auch zum Einsatz kommen müssen. Diese Anforderung an Vorbehandlungsanlagen gilt für alle Gemische nach § 4 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1. Hintergrund ist der Befund, dass in einigen Fällen die Anlagen zwar alle Komponenten vorhalten, aber aus wirtschaftlichen Gründen diese nicht zum Einsatz kommen. Gleichzeitig kann die von den Anlagen einzuhaltende Recyclingquote von 30 Masseprozent, die derzeit vielfach unterschritten wird, nur eingehalten werden, wenn die vorhandene Anlagentechnik auch tatsächlich genutzt wird. Zudem wird als notwendige Folgeänderung die Nummerierung der Anlage geregelt.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb beschränkt die Möglichkeit der Aufteilung der gesetzlich erforderlichen Anlagenkomponenten (so genannte Kaskadenvorbehandlung) auf zwei Anlagen. Die übrigen Voraussetzungen (Sicherstellung der vollständigen Vorbehandlung durch entsprechende Verträge und Einhaltung der Sortier- und Recyclingquoten) bleiben bestehen. Die Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass die Kaskadenvorbehandlung in erheblichem Maße zu einer Umgehung der Vorbehandlungspflicht geführt hat. Häufig werden auf der ersten Stufe einige große, gut verwertbare Bestandteile herausgenommen und das Gemisch dann entweder als vollständig vorbehandelt oder als nicht weiter vorbehandlungsfähig deklariert und mit anderen Gemischen vermischt und der energetischen Verwertung zugeführt, obwohl beim Durchlaufen der vollständigen Kaskade durchaus weitere wertstoffhaltige Abfälle hätten aussortiert werden können. Zu den vorbehandlungspflichtigen Gemischen zählen beispielsweise gemischte Verpackungen (Abfallschlüssel 150106), gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 200301) und Sperrmüll (Abfallschlüssel 200307). Hinzu

kommt, dass das Durchlaufen der Kaskade und die Einhaltung von Sortier- und Recyclingquoten für jede Kaskade behördlich nicht mit vertretbarem Aufwand kontrolliert werden kann. Schon bei einer Kaskade mit drei hintereinander geschalteten Anlagen ist die Kontrolle derart komplex, dass sie faktisch nicht mehr durchgeführt wird. Gleiches gilt für den nach § 6 Absatz 4 und 6 vorgegebenen Informationsaustausch zwischen den Anlagen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc stellt klar, dass alle Gemische weiterzugeben sind, nicht aber möglicherweise aussortierte Reifractionen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sieht die Einführung der Möglichkeit vor, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Abweichungen von der Anlagenausstattung zulassen kann. Zum einen kann die zuständige Behörde von der Ausstattung mit einer oder mehreren Komponenten gänzlich absehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Sortier- und Recyclingquoten trotzdem sicher eingehalten werden. Zum anderen kann sie im Sinne einer innovationsoffenen Ausstattung andere Komponenten als die in der Anlage 3 genannten zulassen. Voraussetzung ist, dass diese zu den in der Anlage 3 genannten gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Ausbringung der einzelnen Materialarten und ihrer jeweiligen Ausbringungsquoten in gleicher Art, Qualität und Menge gewährleistet wird, also die gleichen Ausbringungsraten erzielt werden. Diesbezüglich hat die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen. Die Fiktion der Anerkennung nach Nummer 2 Halbsatz 2 sorgt dafür, dass das Verfahren schnell und unbürokratisch abgeschlossen werden kann und der Anlagenbetreiber zügig Rechts- und Investitionssicherheit erhält. Zur Beschleunigung beträgt die Entscheidungsfrist für die Behörde anders als in § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen nicht drei, sondern nur einen Monat. Die neu eingeführte Flexibilisierung trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Konfiguration der Anlage sich auch nach der Art der angenommenen Abfälle richtet und zum anderen, dass der Anlagenstandard mit dieser Verordnung erhöht wird (siehe Nummer 13).

Buchstabe b enthält Änderungen hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung und Übermittlung der Sortierquote nach § 6 Absatz 4. Die Höhe der Mindestsortierquoten von 85 Prozent bleibt dabei unverändert.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb gleichen das Verfahren zur Ermittlung und Übermittlung der Sortierquote an das der Recyclingquote nach § 6 Absatz 6 an. Die gemeinsame Ermittlung und Übermittlung der beiden Quoten sorgt für eine Vereinfachung bei Anlagenbetreibern und Behörden. Zudem wird die Möglichkeit für die Behörde geschaffen, die elektronische Übermittlung und ein entsprechendes Format vorzugeben. Das Erfordernis der Angabe der Berechnungsgrundlage dient der Überprüfbarkeit. Die Festlegung einer einheitlichen Berechnungsmethode für die Sortier- und Recyclingquote ist eine Aufgabe für die LAGA Vollzugshilfe. Die Pflicht zur Ermittlung der monatlichen Sortierquote in Doppelbuchstabe bb bleibt unabhängig von der unter Doppelbuchstabe aa eingefügten jährlichen Feststellung der Sortierquote und Vorlage an die zuständige Behörde bestehen.

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd enthalten redaktionelle Folgeänderung zur Einschränkung der Möglichkeit der Kaskadenvorbehandlung.

Buchstabe c streicht Regelungen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Recyclingquote, die sich mittlerweile erledigt haben.

Buchstabe d Doppelbuchstabe aa schafft die Möglichkeit für die Behörde, die elektronische Übermittlung und ein entsprechendes Format vorzugeben.

Buchstabe d Doppelbuchstabe bb und cc enthalten redaktionelle Folgeänderung zur Einschränkung der Möglichkeit der Kaskadenvorbehandlung.

Zu Nummer 8 (§ 8 Getrennten Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Nummer 8 enthält Änderungen der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 8.

Buchstabe a betrifft Änderungen bei den getrennt zu sammelnden Fraktionen nach § 8 Absatz 1.

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa betrifft Dämmmaterialien (Abfallschlüssel 17 06 04). Die Praxis hat gezeigt, dass eine gemeinsame Erfassung von verschiedenen Dämmmaterialien ein hochwertiges Recycling verhindert. Die Trennung der verschiedenen Dämmmaterialien nach einer gemeinsamen Sammlung ist technisch nicht mehr möglich. Die neue Vorgabe sieht daher eine weitergehende Getrenntsammlung vor und unterteilt die Fraktion in Steinwolle, Glaswolle und sonstige Dämmmaterialien. Die weitergehende Getrennthaltung ermöglicht das Recycling und die Herstellung hochwertiger Rezyklate.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb unterteilt die Abfallfraktion Gips in Gipsplatten, Gipsfaserplatten und sonstige Baustoffe auf Gipsbasis. Die Getrennthaltungspflicht von Gipsplatten erstreckt sich insbesondere auf Gipskartonplatten. Gipsfaserplatten sind von den übrigen Gipsplatten getrennt zu halten, da die Fasern Einfluss auf das Recyclingverfahren von Gipsplatten haben (vgl. Factsheet Gips UBA (FKZ 3716 35 3230), S. 3). Wie in Doppelbuchstabe aa für Dämmmaterialien dargestellt, hat sich auch bei Baustoffen auf Gipsbasis in der Praxis gezeigt, dass eine weitergehende getrennte Sammlung ein hochwertiges Recycling fördert. Denn eine Verunreinigung der einzelnen Gipsfraktionen hat unweigerlich nachteilige Auswirkungen auf die technische Durchführbarkeit von Recyclingmaßnahmen sowie auf die Qualität der Rezyklate.

Buchstabe a Doppelbuchstabe cc betrifft die getrennte Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen. Asbesthaltige Abfälle können grundsätzlich in verschiedenen Fraktionen anfallen (bspw. asbesthaltige Putze sowie Spachtelmassen, Abstandshalter, Schalungsanker und Dämmmaterialien mit Asbestanhaftungen). Aufgrund des Asbestgehalts in diesen Abfällen ist eine Verwertung unabhängig von der Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall nicht möglich und die Abfälle sind zu beseitigen (vgl. LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, Kapitel 2.2 und 7.1). Vor diesem Hintergrund regelt der neu eingefügte Satz 1 die getrennte Sammlung auch von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen und zwar getrennt von den übrigen in § 8 Absatz 1 genannten nicht gefährlichen Abfallfraktionen. Die Formulierung „unbeschadet“ ist erforderlich, da es für die Fraktion der nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfälle auf die Zuordnung zu einem der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Abfallschlüssel gerade nicht ankommt. Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung würden die asbesthaltigen Abfälle nach dem Hauptbestandteil einer Schlüsselnummer zugeordnet werden. Da asbesthaltige Abfälle jedoch zu beseitigen sind, können diese unabhängig ihres Abfallschlüssels gemeinsam erfasst werden. Die Feststellung des Asbestgehalts erfolgt bereits vor Anfall des Abfalls aufgrund verschiedener rechtlicher Vorgaben (vgl. LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, S. 19 f.). Korrespondierend zu dieser Regelung wird mit der Änderung der Deponieverordnung in Artikel 2 eine Legaldefinition für den Begriff der nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfälle eingeführt (s. dazu unten zu Artikel 2 Nummer 1a).

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa betrifft Änderungen bei den Ausnahmen von der Getrenntsammlung gemäß § 8 Absatz 2. Aufgrund der neu eingefügten Pflicht zur getrennten Sammlung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen in Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird der Anwendungsbereich des Absatz 2 nunmehr auch auf die Getrenntsammlungspflicht für nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle ausgeweitet. Der

Beurteilungsmaßstab gilt für die Möglichkeit zur getrennten Sammlung dieser Abfallfraktion von den übrigen in Absatz 1 Nummer 1 bis 10 genannten Fraktionen. Die Berücksichtigung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur getrennten Erfassung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfällen und gefährlichen asbesthaltigen Abfällen ist hingegen bereits durch den bestehenden Verweis auf § 9a KrWG sichergestellt (§ 8 Absatz 1 Satz 4). Gemäß § 9a Absatz 1 KrWG gilt ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen. Gemäß § 9a Absatz 3 KrWG gilt zudem, dass unzulässig vermischte gefährliche Abfälle soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar vom Erzeuger und Besitzer zu trennen sind. Dadurch ist sichergestellt, dass gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt zu sammeln sind und nicht zu dem Zweck mit nicht gefährlichen Abfällen gesammelt oder vermischt werden dürfen, den Grenzwert für die Verwirklichung der Definition von nicht gefährlichen Abfällen einzuhalten. In der Praxis dürfte eine unzulässige Vermischung insbesondere vorliegen, wenn gefährliche asbesthaltige Faserzementplatten mit dem Ziel, den Grenzwert zu unterschreiten, nicht getrennt gesammelt werden.

Die Konkretisierung hinsichtlich der technischen Unmöglichkeit in Doppelbuchstabe bb entspricht dabei der Ergänzung bei gewerblichen Siedlungsabfällen (siehe dazu Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Eine Konkretisierung der zu prüfenden technischen Möglichkeiten zur Einhaltung der getrennten Sammlung kann in der LAGA Vollzugshilfe vorgenommen werden.

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc konkretisiert das Regelbeispiel der sehr geringen Menge für Bau- und Abbruchabfälle nun im Gesetzestext. Als Hilfestellung für den Vollzug (vgl. LAGA Mitteilung 34, S. 52 unter 3.1.2.2) galt bereits ein Richtwert von einem Kubikmeter pro Fraktion und Bau- und Abbruchmaßnahme. Die neu eingeführte Regelung setzt die Grenze nun auf diesen Richtwert von 1 Kubikmeter pro Bau- und Abbruchmaßnahme und Fraktion fest. Der Begriff der Baumaßnahme ergibt sich aus dem Bauordnungsrecht (Bauordnungen der Länder) und umfasst die Errichtung, die Änderung, den Abbruch, die Beseitigung, die Nutzungsänderung oder die Instandhaltung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage. Die negative Formulierung „liegt nicht vor“ stellt dabei klar, dass ab einer Menge von 1 Kubikmeter pro Maßnahme keine „geringe Menge“ der jeweiligen Abfallfraktion mehr vorliegt.

Buchstabe c betrifft Änderungen bei den Dokumentationspflichten nach § 8 Absatz 3. Die Änderungen entsprechen denen bei gewerblichen Siedlungsabfällen (siehe dazu Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 9 Änderung der Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen)

Nummer 9 enthält Änderungen der Dokumentationspflichten bei der Zuführung von Bau- und Abbruchabfällen zur Vorbehandlung oder Aufbereitung. Die Änderungen entsprechen denen bei gewerblichen Siedlungsabfällen (siehe dazu Nummer 6 Buchstabe b).

Zu Nummer 10 (§ 9a neu Kennzeichnung von Abfallbehältern)

Nummer 10 führt die neue Pflicht zur Kennzeichnung der Abfallbehälter ein. Die Pflicht wird systematisch dem Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften“ zugeordnet und richtet sich damit sowohl an die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen wie von Bau- und Abbruchabfällen. Die neue Vorschrift dient der Stärkung der getrennten Sammlung und zielt vor allem darauf ab, die Kenntnisse der jeweiligen Mitarbeiter im Betrieb zu fördern.

Absatz 1 Satz 2 gibt vor, dass die Kennzeichnung gut sichtbar an der Außenfläche des Behälters und mindestens in deutscher Sprache anzubringen ist. Die Vorgaben sind

bewusst nicht zu detailliert, um der Heterogenität der von der Gewerbeabfallverordnung betroffenen Unternehmen und Betriebe Rechnung zu tragen. Das Wort mindestens dient der Klarstellung, dass neben der Kennzeichnung in deutscher Sprache auch andere für die betroffenen Betriebe sinnvolle Übersetzungen in andere Sprachen möglich sind.

Neben den Behältern zur Erfassung von Monofractionen, sind gemäß Absatz 2 auch die Behälter zu kennzeichnen, in denen Gemische gesammelt werden. Die Regelung in Absatz 2 ist dazu negativ formuliert und gibt vor, dass diejenigen Abfallfraktionen auf dem Behälter zu kennzeichnen sind, die nicht enthalten sein dürfen. Denn Gemische entstehen nur, wenn die getrennte Sammlung wirtschaftlich nicht zumutbar oder technisch nicht möglich ist. Es sind daher nur die Fraktionen, die nicht enthalten sein dürfen, zu kennzeichnen, da sonst keine Vorbehandlung möglich ist. Nicht enthalten sein dürfen jedenfalls gefährliche Abfälle, die bereits nach § 9a Absatz 1 KrWG getrennt zu halten sind. Dazu zählen insbesondere auch gefährliche Lithium-Ionen-Batterien. Die Regelung ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Zuführung zur Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorzunehmen.

Zu Nummer 11 (§§ 13 und 14 neu Register über Vorbehandlungsanlagen und Stichprobenkontrolle bei Anlagen zur energetischen Verwertung)

Nummer 11 fügt zwei neue Vorschriften ein.

Der **neue § 13** führt zur Erleichterung des Vollzugs und zur Herstellung von Transparenz für die Entsorgungspflichtigen ein Register für Vorbehandlungsanlagen ein.

Absatz 1 adressiert die Pflicht zur Führung eines Registers an die Länder als Vollzugsbehörden. Als Vorbild für dieses Register kann das Entsorgungsfachbetrieberegister nach § 28 Entsorgungsfachbetriebeverordnung dienen. Nach dieser Vorschrift haben die Länder bereits ein bundesweit einheitliches elektronisches Register errichtet. Die Daten aus dem Entsorgungsfachbetrieberegister sind soweit möglich zu verwenden, da zum einen nicht alle Vorbehandlungsanlagen im Entsorgungsfachbetrieberegister enthalten sind und auch aktuellere Daten vorliegen können.

Absatz 2 gibt die Mindestinhalte des Registers vor. Diese beziehen sich auf den Anlagenbetreiber, die Stammdaten der Anlage und die Anlagenkomponenten. Dadurch erhalten die Erzeuger und Besitzer die notwendigen Informationen zu den vorhandenen Vorbehandlungsanlagen nach § 6 und können so die Einhaltung der Vorbehandlungspflicht nach § 4 sicherstellen.

Absatz 3 legt fest, dass das Register regelmäßig zu aktualisieren ist und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Regelung ist bewusst nicht näher konkretisiert, um den Ländern den notwendigen Spielraum bei der Umsetzung zu gewähren.

Absatz 4 überlässt das Nähere über die Einrichtung und Führung des Registers den Ländern. Das Register schafft Rechtssicherheit für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle und perspektivisch Erleichterungen im Vollzug. Zwar ist die Erstellung des Registers zunächst mit einem Mehraufwand bei den Vollzugsbehörden verbunden, allerdings ist durch die Vereinfachung der Nachvollziehbarkeit der Anlagenstandorte und -ausstattung langfristig eine Erleichterung im Vollzug zu erwarten.

Der **neue § 14** enthält die Pflicht für Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung, Stichprobenkontrollen und Sichtkontrollen vorzunehmen sowie bestimmte Feststellungen anhand der Dokumentationen zu treffen. Eine solche Regelung zu Pflichten der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung war bislang nicht in der Verordnung enthalten, obwohl es sich bei den Anlagenbetreibern um wesentliche Akteure handelt. Im Forschungsvorhaben „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der

Gewerbeabfallverordnung“ (UBA-Texte 47/2023, S. 119 f.) wird die Einbeziehung von Anlagen zur energetischen Verwertung in den Anwendungsbereich ebenfalls befürwortet. Zum einen sind die Betreiber im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht verpflichtet, die angelieferten Abfälle zumindest stichprobenartig zu kontrollieren. Zum anderen stellt die Einbeziehung einen effizienten zusätzlichen Kontrollmechanismus neben dem behördlichen Vollzug dar. Die zuständigen Behörden können durch die vorgelagerten Kontrollen gezieltere Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen treffen. Außerdem wird der Kontrollumfang der zuständigen Behörden bei ähnlicher Effektivität verringert, da es deutlich weniger Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung im Vergleich zu Erzeugern gewerblicher Abfälle und Betreiber von Vorbehandlungsanlagen gibt. Insgesamt wird dadurch die Vorbehandlung von Gemischen gestärkt. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sortenrein erfasste Abfälle nach § 9 Absatz 4 KrWG nicht der thermischen Verwertung zugeführt werden können.

Die stichprobenartigen Eingangskontrollen der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen sollen verhindern, dass die Vorbehandlung umgangen wird und recyclingfähige Abfälle unmittelbar in der Verbrennung landen. Besteht ein Anhaltspunkt für Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung kann die Behörde gegen die Anlieferer beziehungsweise nachgelagert gegen die Erzeuger und Besitzer vorgehen.

Die Angaben gemäß Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sind insbesondere für die Rückverfolgbarkeit erforderlich.

Die Feststellung, ob die Abfälle gemäß Absatz 2 Nummer 4 vorbehandelt wurden, kann bei Abfällen mit Abfallschlüssel 19 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung grundsätzlich als Papierprüfung durch die Heranziehung des Registers nach § 13 erfolgen. Denn den Abfallschlüssel 19 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung erhalten nur solche Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen. Demnach ist von der erfolgten Vorbehandlung nur auszugehen, wenn der Anlieferer die Abfälle von einer registrierten Vorbehandlungsanlage übernommen hat.

Bei Abfällen mit Abfallschlüssel 20 gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung ist eine Kontrolle nach Absatz 2 Nummer 5 durchzuführen. Die Betreiber der Anlagen zur energetischen Verwertung haben zu überprüfen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Abfälle offensichtlich nicht vorbehandelt sind. Offensichtliche Anhaltspunkte für eine Vorbehandlung sind beispielsweise die Stückigkeit der angelieferten Abfälle oder enthaltene Metallteile. Denn bei Durchlaufen einer Vorbehandlung verändert sich in der Regel das Aussehen der Abfälle. Zudem ist davon auszugehen, dass nach der Vorbehandlung werthaltige und einfach aussortierbare Stoffe wie Metalle nicht mehr im Gemisch enthalten sind. Eine solche Sichtkontrolle empfiehlt sich auch stichprobenartig bei Abfällen mit Abfallschlüssel 19, um eine falsche Deklaration der Abfälle auszuschließen.

Bei der Stichprobenkontrolle kann nur kontrolliert werden, ob die Abfälle offensichtlich nicht vorbehandelt wurden und nicht, warum sie nicht vorbehandelt worden sind. Auffälligkeiten bei der Stichprobenkontrolle führen nicht dazu, dass Abfälle nicht verwertet werden dürfen, sondern dass die Behörde ermitteln muss, wenn sie die Vorlage der Dokumentation vom Betreiber der Anlage verlangt hat. Eine weitere Ermittlung von Ausnahmetatbeständen von der getrennten Sammlung durch die Anlagenbetreiber ist nicht möglich. Die Regelung dient nicht dem Ersatz des behördlichen Vollzugs, sondern der Sicherung von Informationen für den behördlichen Vollzug.

Insgesamt soll durch die Stichprobenkontrollen die Vorbehandlung von Gemischen gestärkt werden.

Zu Nummer 12 (§ 15 Ordnungswidrigkeiten)

Nummer 12 nimmt die notwendigen Folgeänderungen vor und ergänzt vier neue Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 13 (§§ 14 und 15 alt)

Nummer 13 enthält eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 14 (Anlage 1 und 2 neu)

Nummer 14 stellt der bisherigen Anlage zwei neue Anlagen 1 und 2 voran. Dadurch werden einheitliche Formblätter für die Dokumentation der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen eingeführt, die sowohl bei einer Dokumentation in Papierform als auch in elektronischer Form zu nutzen sind. Die vorgegebenen Werte für die Umrechnung von Masse in Volumen sind Auswertungen des Bayrischen Landesamts für Statistik entnommen, in denen Umrechnungsfaktoren für Abfallarten nach den Schlüsseln der Abfallverzeichnis-Verordnung ermittelt worden sind (www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php).

Zu Nummer 15 (Anlage 3)

Nummer 15 ordnet der bisherigen Anlage zunächst eine Nummer zu, da weitere Anlagen zu den Dokumentationspflichten ergänzt werden. Die Änderung dient der Anpassung an den technischen Fortschritt. Buchstabe a ergänzt zunächst die Möglichkeit, Sortierungen durch einen Sortierroboter vornehmen zu lassen. Buchstabe b konkretisiert die Anforderungen an Nahinfrarotgeräte und ergänzt die Mindest-Ausbringungsquoten für Holz und Papier. Die Mindest-Ausbringungsquote bezieht sich auf die technischen Möglichkeiten des Aggregats.

Zu Nummer 16 (Anlage 4 und 5 neu)

Nummer 16 fügt die neuen Anlagen 4 und 5 ein. Dadurch werden einheitliche Formblätter für die Dokumentation der Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen eingeführt, die sowohl bei einer Dokumentation in Papierform als auch in elektronischer Form zu nutzen sind. Die vorgegebenen Werte für die Umrechnung von Masse in Volumen sind Auswertungen des Bayrischen Landesamts für Statistik entnommen, in denen Umrechnungsfaktoren für Abfallarten nach den Schlüsseln der Abfallverzeichnis-Verordnung ermittelt worden sind (www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php).

Zu Artikel 2 Änderung Deponieverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2 Nummer 38 und Nummer 39 neu Begriffsbestimmungen)

Durch den neuen § 8 Absatz 1 GewAbfV werden Abfallerzeuger verpflichtet, nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt von den übrigen Abfallfraktionen zu sammeln und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Zur Umsetzung der Pflicht bedarf es entsprechender Folgeanpassungen in der Deponieverordnung hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle. Buchstabe a enthält die notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen Definitionen in Buchstabe b. Die neue Nummer 38 dient der Begriffsbestimmung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen. Der Wert von 0,1 M-% als Grenzwert, unter dem die asbesthaltigen Abfälle nicht gefährlich sind, ergibt sich aus Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie in Verbindung mit Tabelle 3 Indexnummer 650-013-00-6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Definition ist angelehnt an die Definition der nicht gefährlichen asbesthaltigen Abfälle in der LAGA M23 (s.o. zu Artikel 1 Nummer 8 a) cc)). Im Unterschied zu dieser Definition wird die Beurteilung der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit jedoch bereits durch § 8 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2

GewAbfV in die Prüfung einbezogen (s.o. Begründung zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a Dreifachbuchstabe cc). Die Definition beschränkt sich daher rechtlich zutreffend auf die Festlegung des Gefährlichkeitskriteriums. Weiterhin wird klargestellt, dass nur solche asbesthaltigen Abfälle als nicht gefährlich eingestuft werden können, die einen nicht gefährlichen Spiegeleintrag in der Abfallverzeichnisverordnung haben. Damit ist klargestellt, dass der Asbestmassegehalt für asbesthaltige Abfälle, die einem absolut gefährlichen Abfallschlüssel gemäß der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung, z.B. 170601 oder 170605 zugeordnet werden, nicht maßgeblich ist.

Die neue Nummer 39 enthält eine Begriffsbestimmung für nicht gefährliches asbesthaltiges Bodenmaterial.

Zu Nummer 2 (§ 6 Voraussetzungen für die Ablagerung)

Bei der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a handelt es sich um eine Korrektur. Durch die Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung stehen die Pflichten zur Untersuchung und Klassifizierung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut in Abschnitt 3 Unterabschnitt 3.

Bei den Buchstaben b und c handelt es sich um Folgeänderungen durch die neu geschaffene Pflicht zur getrennten Sammlung und Haltung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial. Sie dient der Umsetzung des UMK-Beschlusses 55/2021 und den Inhalten der LAGA M23 in nationales Recht. Hierdurch wird die Beseitigung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen und nicht gefährlichem asbesthaltigen Bodenmaterial außerhalb von Monobereichen ermöglicht. So wird die Beseitigung von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen sowie nicht gefährlichem asbesthaltigen Bodenmaterial erleichtert und Deponiekapazitäten geschont.

Zu Nummer 3 (§ 8 Annahmeverfahren)

Die Änderungen dienen der Klarstellung und stringenten Umsetzung der unter § 6 Absatz 3 eingeführten Änderung.

Zu Nummer 4 (Anhang 5)

Die Änderung ist eine Folgeänderung.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Diese tritt einheitlich am 1.7.2026 in Kraft, damit den Betroffenen ausreichend Zeit bleibt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.